

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN HAMBURG
FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFT UND SOZIALES
STUDIENDEPARTMENT SOZIALE ARBEIT
BACHELOR-THESIS

**Möglichkeiten und Probleme bei der Vermittlung junger
Flüchtlinge mit dem Rechtsstatus der Duldung in eine betriebliche
Ausbildung in Hamburg**

**Handlungsspielräume der Flüchtlingssozialarbeit im Spiegel der
aktuellen Gesetzeslage**

Bachelor-Thesis

Tag der Abgabe: 26. März 2012

Vorgelegt von:
Céline Rabe
1944835

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Louis Henri Seukwa
Zweiter Prüfer: Prof. Dr. Simon Güntner

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Ausgangslage.....	4
2.1 Der Flüchtlingsbegriff.....	4
2.2 Integrations- und Flüchtlingspolitik in Deutschland	6
2.3 Rechtliche Grundlagen.....	10
2.3.1 Aufenthaltstitel	12
2.3.1.1 Aufenthaltserlaubnis.....	12
2.3.1.2 Niederlassungserlaubnis.....	14
2.3.1.3 Duldung.....	15
2.4 Lebensalter „junge Erwachsene“	17
2.5 Lebenslagen junger Flüchtlinge mit einer Duldung	20
2.5.1 Unterkunft, Alimentierung und Residenzpflicht.....	20
2.5.2 Gesundheit, Traumata und Ängste.....	21
2.5.3 Erwerbstätigkeit.....	23
3. Arbeitsrechtliche Grundlagen und Bleiberechtsregelung.....	25
3.1 Die Bleiberechtsregelung.....	25
3.2 Arbeitsmarktzugang von geduldeten Flüchtlingen	31
4. Problemkomplex Ausbildung	34
4.1 Arbeitsgesetzliche Probleme.....	35
4.2 Strukturelle, administrative und verfahrenstechnische Probleme.....	36
4.3 Probleme auf dem Ausbildungsmarkt.....	38
4.4 Individuelle Problemlagen	39
5. Theoretischer Hintergrund.....	40
5.1 Die drei Paradigmen der Systemtheorie	41
5.2 Das Verhältnis des Individuums zur Gesellschaft.....	42
5.3 Soziale Probleme.....	45
5.3.1 Ausstattungsprobleme.....	45
5.3.2 Austauschprobleme.....	46
5.3.3 Machtprobleme.....	46
5.3.4 Vergesellschaftlichte Werte- und Kriterienprobleme.....	47
5.4 Die Funktion Sozialer Arbeit	47
5.5 Handlungstheoretische Grundlagen	48
5.6 Schlussfolgerung für eine Soziale Arbeit mit jungen geduldeten Flüchtlingen.....	51
6. Hamburger Flüchtlingssozialarbeit mit jungen geduldeten Flüchtlingen.....	53
6.1 Netzwerke in Hamburg für die Verbesserung der Ausbildungschancen junger Flüchtlinge	54
6.2 Weitere Handlungsempfehlungen	60
7. Schlussbetrachtung.....	62

Abkürzungsverzeichnis

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BeschVerfV	Beschäftigungsverfahrensverordnung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BMI	Bundesministerium des Inneren
BT-DRS	Deutscher Bundestag: Drucksachen
d.h.	Das heißt
DSM-IV	Diagnostisches und Statistisches Handbuch Psychischer Störungen
ebd.	Ebenda, ebendort
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte
ESF	Europäischer Sozialfond
et. al.	Und andere
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
Hg.	Herausgeber
IMK	Innenministerkonferenz
Mio	Millionen
o.J.	Ohne Jahr
o.O.	Ohne Ort
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
SGB	Sozialgesetzbuch
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
usw.	Und soweit
vgl.	Vergleiche
zit.	Zitiert

1. Einleitung

Flucht und Vertreibung gehören zu den großen aktuellen Themen unseres Planeten. Menschen werden durch äußere Umstände dazu gezwungen ihre Heimat, Freunde und Familie sowie ihr Eigentum zurückzulassen, um unter extremen Bedingungen an einen Ort zu gelangen, an dem sie sich ein Überleben versprechen. Fluchtursachen können hierbei kriegerische Auseinandersetzungen im Heimatland, materielle Armut, aber auch Umweltkatastrophen sein. Aktuell sind insbesondere die Revolutionen in den arabischen Ländern wie Ägypten, Tunesien, Lybien und auch Syrien oder die Folgen der Umwelteinflüsse in Somalia, wo viele Menschen vom Tod bedroht sind, zu nennen. Nach Schätzungen des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) sind derzeit weltweit ca. 44 Mio. Menschen auf der Flucht oder befinden sich in flüchtlingsähnlichen Situationen (UNHCR, 2011). Die Tendenz ist steigend. Insbesondere Europa besitzt einen großen Reiz für Flüchtlinge als Fluchtziel, weil es als Symbol für ein besseres, gesichertes Leben ohne Not und Verfolgung steht.

In der EU dominiert jedoch seit den 90er Jahren eine Politik, die auf Abschottung bedacht ist. Flüchtlingen soll der Weg nach Europa nur unter bestimmten Umständen gewährt werden. Durch die Schließung der Außengrenzen versucht die Europäische Union (EU), sich vor der Einreise von unerwünschten Flüchtlingen aus Krisengebieten in aller Welt zu schützen. Nur ein sehr geringer Teil gelangt demzufolge bis nach Europa, noch weniger schaffen es bis nach Deutschland. Doch auch wenn es Flüchtlingen gelingt, nach Deutschland einzureisen, erwarten sie meist nicht die Lebensbedingungen, die sie sich erhofft haben. Den in Deutschland lebenden Flüchtlingen werden als Folge europäischer Ausländerpolitik auch auf nationaler Ebene nur eingeschränkte Rechte zugestanden, einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu erhalten gleicht unter aktueller Rechtslage *einem Sechser im Lotto*. Eine Vielzahl der Flüchtlinge verharrt jahrelang in Unsicherheit, ob ihr Asylantrag angenommen oder abgelehnt wird, und pflegt einen Lebensstandard weit unter dem der einheimischen Bevölkerung. Als Folge lässt sich eine eindeutige Konfliktlinie zwischen Ordnungspolitik auf der einen Seite und Menschenrechten auf der anderen Seite erkennen. Die EU versucht, den Flüchtlingsstrom zu regulieren, um sich vor zu viel Einwanderung zu schützen. Dieses ist jedoch unter menschenrechtlichen Aspekten fragwürdig, denn eine große Anzahl der Flüchtlinge leben auch in Deutschland in äußerst prekären Lebenssituationen.

Jugendliche und junge Erwachsene machen nach Angaben des UNHCR den größten Teil der Flüchtlinge aus. Dabei sind junge Erwachsene (18-25 Jahre) mit einer Duldung besonders schwierigen Integrationsvoraussetzungen ausgesetzt. Zum einen ist der Duldungsstatus mit besonderen Restriktionen und unsicheren Zukunftsperspektiven verbunden, zum anderen ist die Lebensphase zwischen Jugend- und Erwachsenenalter eine besonders kritische Phase, die von vielen Umbrüchen und Weichenstellungen für die Zukunft geprägt ist. Ausbildung und Arbeit sind dabei ein besonders wichtiges Thema, denn Arbeit hat eine hohe gesellschaftliche Bedeutung und beeinflusst im hohen Maße die Lebenssituation. Über die Erwerbstätigkeit gelangt man zu gesellschaftlichem Ansehen und damit verbunden zu einer bestimmten sozialen Stellung. Inzwischen ist der Stellenwert der Erwerbstätigkeit in unserer Gesellschaft so hoch, dass das Selbstwertgefühl vieler Menschen allein von dieser abhängt. Zudem ermöglicht sie meistens eine grundlegende materielle Absicherung und gibt ein gewisses Maß an Selbstständigkeit. In der Phase zwischen Jugend- und Erwachsenenalter müssen die Weichen für die Erwerbsarbeit gestellt werden. Dies ist unter anderem durch eine Ausbildung möglich. Doch der Zugang zu Ausbildung und Arbeit ist diesen jungen Flüchtlingen nahezu verwehrt, da sie keinen, oder nur einen begrenzten Zugang, zum Arbeitsmarkt haben. Wenn Flüchtlinge eine betriebliche Ausbildung absolvieren möchten, müssen sie viele Hürden überwinden, sowohl rechtliche als auch praktische, strukturelle und persönliche Hürden. Überwinden sie diese nicht, sind sie verdammt zum Nichtstun und erfahren gesellschaftlichen Ausschluss (vgl. Walbrecht, 2010: 11).

In den letzten Jahren haben sich viele Organisationen dieser Problematik angenommen und haben mit Projekten und Initiativen versucht, zu einer Verbesserung der Situation beizutragen. Soziale Arbeit spielte bei der Umsetzung dieser Projekte eine wichtige Rolle und insbesondere in Hamburg hat sich ein Netzwerk gebildet, welches auch Erfolge in der Vermittlung junger Flüchtlinge auf dem Ausbildungsmarkt verzeichnen kann.

Ziel der Bachelor Arbeit, ist es, die Lage junger geduldeter Flüchtlinge auf dem Hamburger Ausbildungsmarkt unter Einbeziehung der aktuellen Gesetzeslage zu analysieren und in einem weiteren Schritt auch entsprechende Handlungsspielräume und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Soziale Arbeit als Profession zu einer Verbesserung der Situation beitragen kann.

Die Arbeit basiert auf wissenschaftlich fundierter Literatur aus unterschiedlichen Fachbereichen, aktuellen Informationsschriften von unterschiedlichen Trägern Sozialer

Projekte in Hamburg und insbesondere auf der Zwischenbilanz „*Meilensteine und Stolpersteine*“, ein Grundlagenpapier des Nationalen Thematischen Netzwerks im ESF Bundesprogramms für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt, sowie die von Joachim Schröder und Louis Henri Seukwa in „*Flucht Bildung Arbeit*“ veröffentlichten Fallstudien zur beruflichen Qualifizierung von Flüchtlingen aus dem Jahr 2007.

Die Grundzüge der Integrations- und Flüchtlingspolitik bilden hier den Grundstein der Arbeit, anhand derer insbesondere die Bleiberechtsregelung und die daraus resultierenden Gesetze mit Bezug auf Arbeit und Ausbildung erörtert werden sollen.

Im ersten Teil der Arbeit wird zunächst der Flüchtlingsbegriff näher definiert und anschließend ein grober Überblick über die Integrations- und Flüchtlingspolitik in Deutschland gegeben. Hierbei wird nur auf die wesentlichen Aspekte eingegangen, die für die Beurteilung der aktuellen Lage relevant sind. Es folgt eine Erörterung der rechtlichen Grundlagen für Flüchtlinge, wobei der Schwerpunkt auf geduldeten Flüchtlingen liegt. Von großer Bedeutung ist hier das Ausländerrecht. Das Zuwanderungsgesetz und insbesondere das Aufenthaltsgesetz mit ihren unterschiedlichen Aufenthaltstiteln werden dabei hauptsächlich in den Blick genommen. In diesem Zusammenhang wird aufgrund der Begrenzung der Arbeit nur auf die für die Arbeit relevanten Titel näher eingegangen wird.

Diese rechtlichen Grundlagen wirken sich stark auf die Situation der geduldeten Flüchtlinge aus, die im Folgenden anhand einiger wichtiger Aspekte dargestellt wird. Hierbei wird insbesondere auf die Lebenssituation junger Erwachsener eingegangen. Der Zugang zu Ausbildung und Arbeit wird hier als der Schlüssel zur Verbesserung der Lebenssituation identifiziert, da ein gesicherter Aufenthalt in Deutschland eng an die Ausführung einer Erwerbstätigkeit gebunden ist.

Anschließend fokussiert sich die Arbeit speziell auf die Ausbildungssituation junger geduldeter Flüchtlinge. Dabei wird zuallererst die aktuelle Bleiberechtsregelung näher erörtert, insbesondere wird auf die für die Ausbildung von Flüchtlingen relevanten Gesetze eingegangen. Darauf aufbauend werden dann unterschiedliche Problemdimensionen herausgearbeitet, denen Flüchtlinge im Rahmen der Ausbildungsplatzsuche begegnen. Der darauf folgende Theorieteil stützt sich auf die herausgearbeitete Problematik der Ausbildungschancen junger Flüchtlinge mit einer Duldung und beinhaltet eine systemtheoretische Auseinandersetzung mit sozialen Problemen nach der

Sozialwissenschaftlerin Silvia Staub-Bernasconi.

Hierbei wird das systemische Verständnis des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft herausgearbeitet und die sich ergebenden verschiedenen Problemdimensionen werden aufgezeigt.

Es folgen Überlegungen zur Funktion der Sozialen Arbeit in diesem speziellen Bereich, wobei insbesondere die Bedeutung des Tripelmandats und dessen handlungstheoretische Grundlagen beschrieben werden. Das Kapitel schließt mit einer Schlussfolgerung für die Soziale Arbeit mit jungen geduldeten Flüchtlingen.

Die Arbeit geht darauf aufbauend in die konkrete Betrachtung von vorhandenen Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit über, wobei sie sich auf den Bereich Hamburg konzentriert wird. Es werden ausgewählte Einrichtungen vorgestellt, die sich in Hamburg mit der besagten Problematik beschäftigen und durch verschiedene Projekte die Vermittlungschancen junger Flüchtlinge in den letzten Jahren deutlich verbessert haben. Die Arbeit schließt mit einer zusammenfassenden, abschließenden Reflexion bezüglich möglicher Handlungsperspektiven im Bereich der Flüchtlingssozialarbeit.

2. Ausgangslage

Um eine grobe Übersicht über Flüchtlinge in Deutschland zu vermitteln, wird im Folgenden einleitend der Flüchtlingsbegriff definiert und ein Überblick über die Flüchtlingspolitik in Deutschland geschaffen. Darauf aufbauend wird eine kurze Einführung in die rechtlichen Grundlagen gegeben. Da es in der Ausarbeitung um junge geduldete Flüchtlinge geht, wird speziell auf die Lebensphase des jungen Erwachsenenalters eingegangen sowie die Auswirkungen beschrieben, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf unterschiedliche Lebensbereiche junger Flüchtlinge haben.

2.1 Der Flüchtlingsbegriff

Laut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951, das wichtigste internationale Abkommen für den Flüchtlingsschutz in der Welt, ist ein Flüchtling eine Person, die *„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung (...) sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will(...)“* (GFK von 1951: Art. 1; Kapitel A, Nr.2).

Die Genfer Flüchtlingskonvention gilt heute als die Rechtsgrundlage zum Schutz von Flüchtlingen. Ursprünglich war sie nur auf Europa bezogen, 1967 wurde die Konvention durch ein Zusatzprotokoll zeitlich und geografisch erweitert. Seitdem sind insgesamt 147 Staaten der Konvention beigetreten und haben sich damit verpflichtet, Flüchtlingen aus der ganzen Welt Schutz zu gewähren. Auch Deutschland ist Vertragspartei und ist damit verpflichtet, die Konvention in nationales Recht umzusetzen (vgl. Duchrow/ Spieß, 2005: 2). Die Konvention legt wie durch die vorherige Definition zu erkennen ist fest, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um rechtlich als Flüchtling anerkannt zu werden. Dabei ist den Unterzeichnerstaaten jedoch ein großer Ermessensspielraum bei der Interpretation der Kriterien gegeben. In Deutschland wurde der eingrenzende Begriff der *politischen Verfolgung* als asylrelevanter Grund im Artikel 16a GG der Bundesrepublik Deutschland definiert. Um als Flüchtling anerkannt zu werden, muss der Asylsuchende den Nachweis der subjektiven Furcht vor Verfolgung bringen, welches eine schwere Beweislast darstellt (vgl. Nuscheler, 2004: 188). Auf die Personengruppen, auf die diese Kriterien nicht zutreffen, findet der Flüchtlingsschutz keine Anwendung. Dazu zählen Binnenflüchtlinge sowie Menschen, die ihre Heimat aus allgemeinen Notsituationen wie Armut, Bürgerkriegen, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit verlassen haben (vgl. BMI, 2011: 157). Somit wird deutlich, dass der Flüchtlingsbegriff sehr eng gefasst ist.

Diese von der Genfer Flüchtlingskonvention ausgeschlossenen Personengruppen werden zu Migranten gezählt, wobei die Trennlinie zwischen Migranten und Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht leicht zu ziehen ist. Sie schwimmt zunehmend in einer immer komplexeren Welt (vgl. Hutter /Mihl/Tessmer, 1999 : 13).

Zudem ist festzustellen, dass tendenziell die Voraussetzungen für die Asylgewährung insbesondere in Europa zunehmend eingeschränkt werden. Beispielsweise ist die Definition des Flüchtlings in der Genfer Flüchtlingskonvention mit dem Begriff des politisch Verfolgten in Art. 16a GG nicht in allen Fällen identisch. „*Die immer engere Auslegung des Art. 16a Abs.1 GG durch die deutsche Rechtsprechung haben dazu geführt, dass viele Konventionsflüchtlinge nicht als Asylberechtigte anerkannt werden*“ (Duchrow/Spieß, 2005: 20).

Nuscheler beschreibt den Unterschied des Flüchtlingsbegriffes auf rechtlicher und allgemeiner Ebene folgendermaßen:

„*Der Flüchtlingsbegriff ist also ein Sammelbegriff, der sehr unterschiedliche Typen von*

Flüchtlingen mit jeweils spezifischen Fluchtmotiven umgreift. Dem asylrechtlichen Flüchtlingsbegriff liegt dagegen ein Idealtypus des Flüchtlings mit ganz besonderen Eigenschaften, nicht der Realtypus heutiger Massenfluchtbewegungen zugrunde“ (Nuscheler, 2004: 107).

Somit ist abschließend festzuhalten, dass nicht alle Menschen, die sich auf der Flucht befinden auch tatsächlich rechtlich als Flüchtlinge anerkannt werden und somit Anspruch auf Asyl haben. Die Genfer Flüchtlingskonvention steht auch gerade deshalb in der Kritik, nicht mehr aktuell zu sein, da sie den aktuellen Fluchtbewegungen und Fluchtmotiven bei der Kriteriensetzung nicht mehr gerecht wird. Trotzdem gilt sie heute noch als beste Basis für den Flüchtlingsschutz (UNHCR, o.J.).

2.2 Integrations- und Flüchtlingspolitik in Deutschland

Im Folgenden soll grob die Integrations- und Flüchtlingspolitik der Bundesrepublik Deutschland (BRD) skizziert werden. Dabei werden ausgewählte Eckpunkte aufgezeigt, die insbesondere für die Gruppe der Flüchtlinge relevant sind. Eine vollständige Darlegung würde den Rahmen der Arbeit überschreiten. Es wird der Frage nachgegangen, ob die Integration von Flüchtlingen erwünscht ist und wie dieses politisch umgesetzt wird.

Eine große Bedeutung für die Entwicklung der Integrations- und Flüchtlingspolitik hatte das Jahr 1948, indem durch den Art. 16 Abs.2 S.2 a.F Grundgesetz (GG) „*Politische Flüchtlinge genießen Asyl*“, das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte festgeschrieben wurde. Die BRD wollte damit den Erfahrungen des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges Rechnung tragen, die von rassistischer und politischer Verfolgung geprägt waren. Verfolgt wurde damals in anderen Staaten meist kein Schutz gewährt. Auf diesem Weg wollte die Bundesrepublik Deutschland durch dieses neue Gesetz Menschen aus aller Welt die Möglichkeit der Zuflucht vor Verfolgung gewähren (vgl. Durchow/Spieß, 2005: 7).

Bis Anfang der 70er Jahre war die Zahl der jährlichen Asylgesuche relativ niedrig. Die meisten Asylanträge wurden durch Flüchtlinge aus den Ostblockstaaten gestellt, beispielsweise aus Ungarn nach dem Aufstand von 1956 oder aus der Tschechoslowakei infolge des Prager Frühlings 1968. Die meisten Flüchtlinge erhielten zumeist auch den Status des anerkannten Flüchtlings. Doch seit 1976 stiegen die Antragszahlen stark an. Die Mehrheit der Flüchtlinge stammte jetzt aus den Krisenherden der *Dritten Welt* sowie aus weiteren Schwellenländern. Dies war so nicht vorgesehen. 1980 überschritt die Kurve der Asylgesuche erstmals die Marke von 100.000, 1992 waren es schon 440.000 (vgl. Bade, o.J.: 12).

Eine erhöhte Anzahl von Asylanträgen wurde ferner nach dem Anwerberstopp 1973 festgestellt. Der Anwerberstopp hatte massive Einschränkungen der Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland zur Folge. Durch das Fehlen anderer, vergleichsweise einfacher, legaler Einreisemöglichkeiten, versuchten einige Menschen nun durch ein Asylgesuch eine Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen (vgl. Kub Berlin, o.J.).

Durch die zunehmende Inanspruchnahme dieses Rechts durch Flüchtlinge aus aller Welt sah sich die Bundesregierung veranlasst, Maßnahmen in der Praxis einzuleiten, die zur Abschreckung von Asylanten dienen sollten, wie zum Beispiel Sammelunterkünfte, die Einschränkung von Sozialleistungen, die Verweigerung der Arbeitserlaubnis für die ersten 12 Monate sowie eine sehr restriktive Auslegung des Begriffs *politischer Verfolgung* aus Art. 16. Abs 2 S.2 GG a.F. und des völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriffes der Genfer Flüchtlingskonvention. Dies führte zu massiven Schutzlücken für Flüchtlinge und schließlich 1993 zu einer Einschränkung des Grundrechts selbst (vgl. Duchrow/Spieß, 2005: 8). Trotz aller Bemühungen der Bundesregierung, das Recht auf Asyl einzudämmen, stiegen die Zahlen der Asylbewerber weiter. Diese erhöhte Inanspruchnahme des Rechts auf Asyl und die daraus resultierenden Ressentiments von Teilen der Bevölkerung wurden auch von Politikern und den Medien aufgegriffen. Es wurde ein Bild vermittelt welches suggerierte, dass *Wirtschaftsflüchtlinge* und *Asylanten* aus aller Welt die Bundesrepublik überschwemmen und das Recht auf Asyl missbrauchen würden. Die Debatte über „*Missbrauch des Asylrechts*“ hatte hier ihre Anfänge und das *Feindbild* des Asylanten fand zunehmend Zuspruch (vgl. Kub Berlin o.J.).

Ende der 80er kam es dann zu ersten Überfällen auf Ausländer und auch die Anzahl der Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte nahm rapide zu. Als immer mehr Flüchtlingsheime brannten und Menschen dabei starben, einigte sich die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP mit dem Asylkompromiss vom 26.05.1993 darauf, das Grundgesetz zu ändern und erforderliche verfahrensrechtliche Anpassungen vorzunehmen mit dem Ziel, den Zugang nach Deutschland drastisch zu erschweren und den Aufenthalt weniger attraktiv zu gestalten (vgl. Fritz/Groner, 2004: 2). Dies geschah durch die Änderung des Grundrechts auf Asyl nach Paragraph 16a GG, bei dem das Recht auf Asyl an bestimmte Bedingungen gekoppelt wurde. Laut dem Migrationsforscher Klaus Jürgen Bade hat seit dieser Änderung keine Chance mehr auf Asyl, wer aus *verfolgungsfreien Ländern* stammt oder über die sogenannten *sicheren Drittstaaten* einreist, die die BRD umgeben. Als Folge war Deutschland für asylsuchende

Flüchtlinge über den Landweg nicht mehr erreichbar. Der Luftweg dagegen wurde aufgrund der Kosten nur wenig genutzt und Einfliegende ohne Papiere oder aus *Nichtverfolgerstaaten* mussten in Abschiebehaft. Diese restriktive Politik hat die Zahl der illegalen Einwanderer erhöht und die organisierten Verbrechen wie zum Beispiel weltweite Schleppernetze gefördert. Asylpolitik wurde ab diesem Zeitpunkt daran gemessen, die Anerkennung von Flüchtlingen möglichst niedrig zu halten (vgl. Bade, o.J.: 13). Durch flankierende Maßnahmen und verschärfte Grenzkontrollen wurden die Asylantragszahlen bis 1998 wieder auf unter 100.000 pro Jahr gesenkt, 2004 waren es nur noch 35.607 Anträge (vgl. Durchrow/Spieß, 2005: 8).

Die Debatte über Flüchtlingsregulierung ebnete in der zweiten Hälfte der Neunziger Jahre ab. Der Fokus in der öffentlichen und politischen Diskussion galt nun eher der legalen Zuwanderung. Hailbronner, emittierter Professor der Rechtswissenschaft im Bereich des europäischen Ausländer- und Asylrechts, beschreibt dieses als eine Trendwende im gesellschaftlichen Bewusstsein und im politischen Raum, wobei wirtschaftliche und demografische Überlegungen die politischen Diskussionen dominierten. Aus wirtschaftlicher Sicht gab es einen drohenden Arbeitskräftemangel insbesondere bei hoch qualifizierten Kräften, aber auch bei Facharbeitern. Es wurde zudem auf die Folgen demografischer Entwicklung aufmerksam gemacht, welche sich in einen drastischen Bevölkerungsrückgang in der Bundesrepublik ausdrückt. Diese beiden Faktoren führten dazu, dass gefordert wurde, spezielle Personengruppen aus dem Ausland die Einwanderung zu erleichtern, da sie gesellschaftlichen Nutzen für die Bundesrepublik bringen sollten (vgl. Hailbronner, 2006: 40). Nach dreijähriger Erarbeitung wurde infolge dieser Überlegungen 2005 das neue Zuwanderungsgesetz eingeführt, dessen Aufgabe die Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland ist. Das ehemalige Ausländerrecht wurde nun vom neuen Aufenthaltsgesetz abgelöst.

Es darf dabei jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass durch das Zusammenwachsen Europas auch die Asyl- und Flüchtlingspolitik Deutschland unter dem Einfluss der EU stand. Insbesondere das Zuwanderungsgesetz muss im Zusammenhang mit der Entwicklung eines gemeinsamen Asyl- und Einwanderungsrechts auf europäischer Ebene gesehen werden. Durch den Artikel 63 des Vertrages von Amsterdam, der am 1.5.1999 in Kraft trat, haben sich die Mitgliedsstaaten der EU dazu verpflichtet, das Asylrecht in der Union auf verschiedenen Ebenen gemeinschaftlich zu regeln. Auf dieser Grundlage entstanden verschiedene

Richtlinien zur Festlegung von Mindeststandards, die die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umsetzen sollen. 2009 trat dann der Vertrag von Lissabon in Kraft, der als Kompetenzgrundlage zur Festlegung einheitlicher Asylvorschriften dienen soll (Hailbronner, 2006: 33).

In Deutschland war ein Zuwanderungsgesetz ursprünglich als Prestigeprojekt der Rot-Grünen Bundesregierung geplant. Es sollte einen Paradigmenwechsel einleiten, Deutschland sei ein Einwanderungsland und dies sollte auch gesellschaftlich festgeschrieben werden. Dabei sollte davon ausgegangen werden, dass Deutschland Zuwanderung braucht und diese steuern muss. Die neue Regelung sollte aus zwei Teilen bestehen, der eine betraf die sogenannten *nützlichen Migranten* wie hoch Qualifizierte und sah für diese Erleichterungen vor. Auf der anderen Seite sah das Gesetz allerdings auch vielfache Verschärfungen für Flüchtlinge vor wie etwa die Ersetzung der Duldung durch einen noch schlechteren Aufenthaltsstatus sowie die Ausweitung des Asylbewerberleistungsgesetzes und der Arbeitsbeschränkung.

Das Gesetz trat nach langen Diskussionen erst 2005 in Kraft, die 2001 von der Kommission vorgestellten Ergebnisse wurden verwässert und kaum noch beachtet (Fritz/Groner, 2004: 12f). Insbesondere zur Problematik der *Kettenduldung* von Personen, die über mehrere Jahre mit ungesichertem Aufenthaltsstatus in Deutschland lebten ohne Aussicht auf ein Bleiberecht wurde keine zufriedenstellenden Veränderungen vorgenommen. Im Jahr 2011 lebten 87.194 Menschen mit einer Duldung in Deutschland. Davon ca. 60.000, die schon länger als sechs Jahre mit diesem Status leben (vgl. BT-DRS 17/4631, 2011: 2).

In der Innenministerkonferenz, der Konferenz von Innenministern von Bund und Ländern, wurde diese Problematik in der Sitzung vom November 2007 aufgegriffen, um eine Lösung zu finden, die es erlauben sollte, besonders gut integrierten Personen aus dem betroffenen Personenkreis ein gesichertes Aufenthaltsrecht zu gewähren, Zuwanderung in Sozialsysteme zu vermeiden und nachhaltige Bemühungen der Betroffenen um ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern (BMI, o.J.). Es wurde eine zeitlich befristete Regelung beschlossen. Diese besagt, dass geduldete Personen die schon eine gewisse Zeit in Deutschland leben unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Dazu zählen unter anderem gute Deutschkenntnisse und die Auflage, dass sie ihren Unterhalt durch eine geregelte Arbeit selbst finanzieren können. Im Jahr 2009 wurde diese befristete Regelung noch einmal um zwei Jahre verlängert und lief nun Ende 2011 aus. Einer Dauerlösung verweigert sich die Politik bis heute. Zumindest wurde Anfang 2011 ein

Bleiberecht für geduldete jugendliche MigrantenInnen beschlossen, die gut integriert und erfolgreich sind (Löhr, 2011). Allerdings hat Ende des Jahres 2009 der damalige Innenminister Thomas de Mazière angekündigt, sich für eine grundsätzliche Regelung des Problems *Bleiberecht für Geduldete* in Form eines Bundesgesetzes ab 2012 einsetzen zu wollen. Bis jetzt wurde jedoch nichts Weiteres bekannt (Preuß, 2009) (zur Bleiberechtsregelung siehe Kapitel 3).

Abschließend ist festzuhalten, dass trotz des neuen Zuwanderungsgesetzes und erster Schritte zu einer flüchtlingsfreundlicheren Politik die Hürden für einen gesicherten Aufenthalt für Flüchtlinge immer noch sehr hoch liegen und sie immer noch unter einer sehr restriktiv ausgelegten Politik zu leiden haben. Diese erschwert es ihnen, sich in Deutschland zu integrieren, einer geregelten Arbeit nachzugehen und sich unabhängig von staatlichen Leistungen zurechtzufinden.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die verschiedenen Rechtsquellen gegeben, aus denen sich das Flüchtlingsrecht zusammensetzt. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf das neue Zuwanderungsgesetz gelegt und der Frage nachgegangen, welche Interessen der Staat bei der Umsetzung dieses Gesetzes verfolgt. Zudem werden ein grober Überblick über die wichtigsten Aufenthaltstitel und ihre Voraussetzungen gegeben.

Das Asyl- und Flüchtlingsrecht ist ein sehr komplexes Recht, das geprägt ist von dem Zusammenspiel unterschiedlicher Rechtsquellen. Neben nationalen Gesetzen spielen sowohl das Völkerrecht als auch das Europarecht eine wichtige Rolle. Auf völkerrechtlicher Ebene ist die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 zu nennen. Deutschland ist Vertragspartei dieser Konvention und somit wurde die Genfer Flüchtlingskonvention ins nationale Recht umgesetzt. Dies ist insbesondere durch den §60 Abs.1 AufenthG geschehen. Eine durchaus wichtige Rolle spielt zudem die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) von 1950, die insbesondere bei der Bestimmung von Abschiebungsverboten eine große Rolle spielt (vgl. Duchrow/Spieß, 2005: 2f). Eine weitere Rechtsquelle, die im Zusammenhang mit dem deutschen Asyl- und Flüchtlingsrecht zu nennen ist, ist der Amsterdamer Vertrag von 1997. Seit diesem Zeitpunkt wird das Asylrecht auf europäischer Ebene geregelt und somit sind alle Staaten Europas dazu verpflichtet, die Richtlinien in nationales Recht zu übertragen.

Seit dem 1. Januar 2005 spielt das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung

und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern, auch Zuwanderungsgesetz oder Aufenthaltsgesetz genannt, eine entscheidende Rolle in der Asyl- und Flüchtlingspolitik in Deutschland. Es regelt die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern in Deutschland und behandelt Fragen zur Erwerbstätigkeit und der Aufenthaltsbeendigung. Es wird ergänzt durch die Aufenthaltsverordnung (AufenthV), die die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet, zur Passpflicht und zu Erfordernissen eines Aufenthaltstitels konkretisiert (vgl. Hailbronner, 2006: 13f).

Als weitere Rechtsquellen sind das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) zu nennen, welches die Rechtsstellung der Flüchtlinge regelt und Sonderregelungen für Asylsuchende umfasst, das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), welches die Höhe und Form sozialer Leistungen an Asylbewerber und Geduldete in der Bundesrepublik regelt (es handelt sich dabei um abgesenkte, unter der Sozialhilfe liegende Sozialleistungen) sowie einige relevante Auszüge aus anderen Rechtsvorschriften wie dem Grundgesetz (GG) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB III), das sämtliche Maßnahmen zur Arbeitsförderung von Deutschen, Drittstaatenangehörigen und freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern umfasst (vgl. Hailbronner, 2006: 17).

Erklärtes Ziel des neuen Zuwanderungsgesetzes war es einen Perspektivenwechsel im Ausländerrecht herbeizuführen, wobei die Chancen einer geregelten Zuwanderung für die Bundesrepublik und die verbesserte Integration von Zuwanderern im Vordergrund stehen sollten (vgl. Thießler-Marenda, 2007:19).

„Bis zum Jahr 2007 wurden zudem die europäischen Richtlinien in Bezug auf das Ausländerrecht in nationales Recht, insbesondere durch das Zuwanderungsgesetz, umgesetzt. Es gab Änderungen bezüglich des „Ehegattennachzuges“ (grundsätzliches Mindestalter 18 Jahre und einfache Sprachkenntnisse), der Integrationskurse (bei Verstößen gegen die Pflicht zur Teilnahme können Sanktionen verhängt werden), des Bleiberechts (mit einer sogenannten Altfallregelung für ca 180.000 geduldete), des Arbeitsmarktzugangs (für geduldetet Ausländer und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, für Opfer von Menschenhandel, die zu ihrem Schutz Aufenthaltstitel erhalten können und für die Einbürgerung (künftig sind Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland gefordert)“ (Lauer, 2005: 132).

Bei der Umsetzung der europäischen Richtlinien in das neue Zuwanderungsgesetz ist jedoch nicht zu übersehen, dass deutsche Interessen bei der Umsetzung maßgeblichen Einfluss

gehabt haben. Lauer beschreibt dies folgendermaßen:

„Zentraler Bestimmungsgrund waren und sind für den Gesetzgeber die Interessen der BRD (hierunter werden auch politische Zielsetzungen wie Vollbeschäftigung, Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Sicherung des Arbeitsmarktes für einheimische Arbeitskräfte) verstanden. Dementsprechend erweist sich die Ausländerpolitik unter dem Blickwinkel des Arbeits- und Beschäftigungsmarktes auch als ein mögliches Regulativ für die Beschäftigungs- und Wirtschaftspolitik (Anwerbestopp für Arbeitskräfte einerseits und „green card“ Regelungen für IT Berufe andererseits). Diesen unterschiedlichen Bedürfnissen trägt der neue §1 Abs.1 des AufenthG Rechnung, wenn er als zentrale Zwecke des Gesetzes nennt: Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit, wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Interessen sowie Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der BRD“ (Lauer, 2005: 128).

Somit lässt sich festhalten, dass unterschiedliche Quellen des Ausländerrechts ineinander übergreifen und die Gesetzeslage so ausgerichtet ist, dass sie selektiv AusländerInnen, die einen Nutzen für Deutschland haben den Aufenthalt vereinfachen, auf der anderen Seite jedoch AusländerInnen, die keinen expliziten Nutzen für die Bundesrepublik (BRD) haben, den Aufenthalt verwehrt. Insbesondere Flüchtlingen wird der Zugang nach Deutschland deutlich erschwert.

Im folgenden Abschnitt werden die wichtigsten Aufenthaltstitel dargestellt, um einen besseren Überblick darüber zu bekommen, welche Voraussetzungen ein Ausländer und insbesondere ein Flüchtling erfüllen müssen, um einen gesicherten Aufenthalt in Deutschland zu erlangen.

2.3.1 Aufenthaltstitel

Nach deutschem Recht müssen alle AusländerInnen, die sich in Deutschland aufhalten im Besitz eines Aufenthaltstitels sein. Je nach Zweck und Dauer des Aufenthaltes erhält eine Person einen bestimmten Aufenthaltstitel. Dabei unterscheidet das deutsche Aufenthaltsgesetz insbesondere zwischen der Aufenthaltserlaubnis und der Niederlassungserlaubnis. Der Status der Duldung ist kein Aufenthaltstitel, aufgrund seiner Relevanz für die folgenden Kapitel wird er hier jedoch abschließend mit aufgeführt. Auf das Visum und den *Daueraufenthalt EG* als weitere Aufenthaltstitel sowie die *Aufenthaltsgestattung* wird nicht näher eingegangen, da sie für die weitere Ausarbeitung keine Relevanz haben.

2.3.1.1 Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie ist in der Regel zwischen einem und drei Jahren gültig. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind im §7 AufenthG geregelt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nur dann erteilt, wenn der Zweck des Aufenthalts in Deutschland nur vorübergehend ist. Deshalb ist die Aufenthaltserlaubnis immer zeitlich befristet. Ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, hängt insbesondere davon ab, ob der Ausländer den in Aussicht gestellten Aufenthaltzweck erreichen kann. Deshalb muss der Zweck des Aufenthalts klar und deutlich umrissen sein (vgl. Hailbronner, 2006: 70f).

Das Gesetz gibt fünf Zwecke vor, die zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen.

- Ausbildung (§§16, 17 AufenthG)
 - Erwerbstätigkeit (§§18-21 AufenthG)
 - Humanitäre Gründe (§22-26 AufenthG)
 - Familiäre Gründe (§§27-36 AufenthG)
 - Besondere Aufenthaltsrechte (§37,38 AufenthG) (diese betreffen z..B. deutsche Staatsbürger, die ihre Nationalität gewechselt haben, Deutsche, Rentner oder Personen, die in ihrer Kindheit in Deutschland gelebt haben)
- (vgl. Duchrow/Spieß 2005: 155).

Für Flüchtlinge haben insbesondere die Paragraphen 22 bis 26 eine besondere Bedeutung.

§22 bis §25 AufenthG regeln den Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Dazu zählen unter anderem die Todesstrafe, Folter, Gefahren für Leib und Leben und Abschiebungsstopp. Aus ihnen können Flüchtlinge die Rechtsgrundlage für eine Aufenthaltserlaubnis ableiten.

- §22 regelt die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.
- §23 ermöglicht der obersten Landesbehörde aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, in Absprache mit dem Bundesministerium des Inneren (BMI).
- §23a AufenthG ermächtigt die oberste Landesbehörde aufgrund einer Empfehlung der Härtefallkommission ein Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (vgl. Classen, 2008: 1ff)
- §24 regelt die Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz. Es legt die Mindestnormen fest für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Fall eines

Massenzustroms von Vertriebenen und für Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit einer Aufnahme dieser Personen verbundenen Belastung auf die Mitgliedstaaten. Vertriebene, die vorläufig nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, soll damit schnell ein vorübergehender Schutz geboten werden (vgl. Thießler-Marenda, 2007: 71f).

- „§25 regelt die Aufenthaltsgewährung für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz genießen, sowie für Ausländer, die aus anderen individuellen humanitären, persönlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in Deutschland bleiben dürfen“ (Thießler-Marenda, 2007: 72).
- Nach §25 Abs 5 S.2 soll auch ausreisepflichtigen Personen, deren Ausreisepflicht seit 18 Monaten nicht vollzogen werden konnte, also Flüchtlinge, die über einen längeren Zeitraum in Deutschland mit einer Duldung leben, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. In der Praxis wird dieser Paragraph jedoch sehr restriktiv angewendet (Thießler-Marenda, 2007: 80)
- Zudem wird der nach §25a jungen geduldeten Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie in Deutschland geboren wurden oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist sind. Hierbei wird gefordert, dass sie in Deutschland gut integriert sind und sich in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gut einfügen können (vgl. §25a AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt jedoch nicht automatisch, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Ob eine Erwerbstätigkeit gestattet wird, hängt vom Zweck des Aufenthalts ab. Zudem kann die Aufenthaltserlaubnis an bestimmte Auflagen gebunden werden. So kann beispielsweise festgelegt werden, welche Beschäftigungen ausgeübt werden dürfen oder die Beschäftigungserlaubnis wird an den Wohnort gebunden. Erteilt wird die Aufenthaltserlaubnis im Inland durch die Ausländerbehörde unter der Aufsicht der Innensenate der Länder (vgl. Durchrow/Spieß, 2005: 156f).

2.3.1.2 Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist unbefristet sowie räumlich unbeschränkt. Sie garantiert nach §56 AufenthG einen besonderen Ausweisungsschutz und berechtigt zudem zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, die sich positiv auf die Integration auswirken. Diese sind in §9 Abs. 2 aufgeführt (vgl. Lauer, 2008: 129).

Laut Duchrow/Spieß müssen neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- *„Der Lebensunterhalt muss gesichert sein (§9 Abs.2 Nr 2 AufenthG)*
- *Die Person muss mindestens 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer vergleichbaren Versicherung geleistet haben (§9 Abs.2 Nr3 AufenthG)*
- *Es darf in den letzten drei Jahren keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen gegeben haben (§9 Abs. 2. Nr. 4 AufenthG)*
- *Eine Arbeitserlaubnis oder sonstige für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit notwendigen Genehmigungen müssen vorliegen (§9 Abs 2 Nr5,6 AufenthG)*
- *Es müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen (§9 Abs2 Nr 7 AufenthG).*
- *Es müssen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland vorliegen (§9 Abs.2 Nr 8 AufenthG)*
- *Es muss ausreichend Wohnraum für die Person und die mit ihr lebenden Familienangehörigen vorhanden sein (§9 Abs.2 Nr 9)“ (Duchrow/Spieß 2005 S.156/157)*

Eine Niederlassungserlaubnis erhält in der Regel nur derjenige, der schon für einige Jahre in Deutschland gelebt hat. Hoch Qualifizierte können jedoch auch schon sofort bei Einreise eine Niederlassungserlaubnis erhalten (vgl. §19 AufenthG).

2.3.1.3 Duldung

„Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt lediglich den zeitlich befristeten Verzicht der Ausländerbehörde auf die zwangsweise Durchführung der Ausreisepflicht (Abschiebung) des Ausländers. Somit vermittelt sie keinen „legalen“, also rechtmäßigen Aufenthalt“ (Will, 2008: 59). Eine Duldung wird immer dann ausgestellt, wenn eine Abschiebung aus unterschiedlichen Gründen unmöglich ist. Dieses können tatsächliche oder rechtliche Gründe sein. Tatsächliche Gründe sind zum Beispiel eine unsichere Situation im Herkunftsland (etwa Bürgerkrieg), Krankheit, die Reiseunfähigkeit wegen Schwangerschaft oder ein instabiler psychischer Zustand. Rechtliche Gründe können die Unmöglichkeit der Feststellung der Staatsangehörigkeit eines Flüchtlings sein, Passlosigkeit, die Sperrung des

Flughafens oder aber auch fehlende Flugverbindungen ins Heimatland und die Unmöglichkeit, einen aufnahmebereiten Staat zu finden (vgl. Heinhold 2007: 275; Hentges/Staszac, 2010: 37). Die Duldung wird grundsätzlich für einen befristeten Zeitraum erteilt. Die Frist darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten. In der Praxis werden Duldungen jedoch höchstens für ein halbes Jahr ausgestellt. Nach §61 AufenthG ist die Duldung auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes beschränkt und kann mit weiteren Auflagen versehen werden. Bei einer Ausreise erlischt die Duldung. Da eine Ausreisepflicht existiert, ist eine Wiedereinreise grundsätzlich nicht möglich (vgl. Heinhold, 2007: 276).

Die Lebenssituation von Menschen mit einer Duldung ist geprägt von permanenter Furcht vor Abschiebung und bedrohlichen Lebenslagen. Da die Duldung jederzeit aufgehoben werden kann, ist das Leben von geduldeten Personen bestimmt durch die kurzfristigen Intervalle, für welche die Duldung nur gültig ist und durch die ständige Furcht, mit staatlichen Zwangsmitteln ins Herkunftsland zurückgeführt zu werden (vgl. Kühne/Rüßler 2000: 106). Somit wird durch die Duldung kurzfristig zwar die Abschiebung verhindert, doch auf lange Sicht wird diesen Menschen jegliche Möglichkeit genommen, eine Lebensperspektive für sich und ihre Familien aufzubauen. Zudem bringt der Status der Duldung zahlreiche Beschränkungen im täglichen Leben mit sich, die im folgenden Kapitel näher erläutert werden. Dieser Zustand kann sich über Jahre hinweg erstrecken. Ist dies der Fall, wird von einer Kettenduldung gesprochen (vgl. Heinhold, 2007: 254 f).

Die Duldung sollte ursprünglich im Rahmen der Änderungen zum neuen Zuwanderungsgesetz abgeschafft werden. In den Verhandlungen der Zuwanderungskommission bezüglich des neuen Zuwanderungsgesetzes wurde versucht, eine Lösung für die üblich gewordene Erteilung der Kettenduldung zu finden. Der Wille der damaligen Regierung war, dafür zu sorgen, dass den über Jahre in Deutschland lebenden Personen mit einer Duldung der Erhalt eines Aufenthaltstitels ermöglicht werden sollte. Leider wurde das Ziel durch das AufenthG nicht erreicht. Im Rahmen der Verhandlungen zum Zuwanderungsgesetz im Vermittlungsausschuss wurde die Duldung wieder im AufenthG §60a verankert. Zudem wurden die Voraussetzungen für den Erhalt eines Aufenthaltstitels verschärft. Somit ist zu erwarten, dass auch in Zukunft Menschen mit einer Kettenduldung über Jahre in Deutschland leben werden. Die bisherige Anwendung der AufenthG hat diese Einschätzung leider bestätigt (vgl. Duchrow/ Spieß, 2006: 185 f).

Heute leben immer noch rund 87.194 Menschen mit einer Duldung in Deutschland (vgl.

Statistisches Bundesamt, 2011). Aus diesem Grund wurde im Umsetzungsgesetz von 2007 mit dem §104a und §104b AufenthG eine gesetzliche Altfallregelung geschaffen, um geduldeten Flüchtlingen eine Möglichkeit zu bieten, einen gesicherten Aufenthaltstatus zu erhalten (vgl. Thießler-Marenda 2007 S.104).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das neue Zuwanderungsgesetz selektiv mit AusländerInnen umgeht und insbesondere hoch qualifizierten AusländerInnen den Zugang nach Deutschland erleichtert, weniger qualifizierten jedoch hohe Hürden setzt, um einen gesicherten Aufenthaltstitel zu erhalten. Insbesondere geduldete AusländerInnen befinden sich durch die aktuelle Gesetzeslage in sehr prekären Lebenslagen, da sie kaum Möglichkeiten haben, einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu erhalten und durch ihren Status viele rechtliche Einschränkungen hinnehmen müssen.

Im Folgenden wird die Lebensphase eines *jungen Erwachsenen* näher definiert und auf die Besonderheiten junger Flüchtlinge mit einer Duldung eingegangen. Darauf aufbauend werden die aus der Gesetzeslage resultierenden Lebensumstände von jungen Flüchtlingen mit dem Status der Duldung näher betrachtet.

2.4 Lebensalter „junge Erwachsene“

Junge Erwachsene bilden eine signifikante Gruppe bei Flüchtlingen, die nach Deutschland kommen, und sind auch besonders vertreten bei der Gruppe der geduldeten Personen (vgl. Statistisches Bundesamt, 2011). Deshalb kommt ihnen eine große Bedeutung zu. Im Folgenden wird das Lebensalter junger Erwachsene näher betrachtet. Speziell wird dabei auf die Lebenslage junger Erwachsener mit dem Status der Duldung eingegangen, die durch ihre Lebenslage besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt sind, ihre Phase des jungen Erwachsenenalters zu bewältigen.

Hanses beschreibt den Begriff *Lebensalter* als „*unterschiedliche Lebensphasen, in denen Menschen spezifischen gesellschaftlichen wie persönlichen Herausforderungen gegenüberstehen*“ (Hanses, 2008: 6). Dabei ist zu beachten, dass das jeweilige Lebensalter keine abgeschlossenen Phasen bildet, sondern dass die unterschiedlichen Phasen zeitlich aufeinander aufbauen (vgl. ebd.). Grob unterteilt wird das Lebensalter nach Böhnisch in Kindheit, Jugend, Erwachsensein und Alter. Dabei handelt es sich nicht nur um die Bezeichnung von Altersgruppen, sondern vielmehr auch um eine gesellschaftlich vorgegebene Vorstellung und Ordnung, nach welcher der einzelne Mensch versucht sein Leben anzupassen, zu organisieren und zu gestalten (vgl. Böhnisch, 2008: 41).

In den letzten Jahren taucht jedoch aufgrund sozialer Wandlungsprozesse immer häufiger auch der Begriff vom jungen Erwachsenen in wissenschaftlichen Publikationen auf und es gibt zahlreiche fachliche Diskussionen, ob das junge Erwachsenenalter als eigene Lebensphase anzusehen ist (vgl. Raithelhuber, 2008: 152). Aus platztechnischen Gründen wird an dieser Stelle jedoch nicht näher darauf eingegangen, sondern es wird nur eine allgemeingültige Definition des genannten Personenkreises vorgenommen.

Mit dem Begriff *junge Erwachsene* wird meist eine Bevölkerungsgruppe junger Menschen bezeichnet, deren Altersspanne sich von 18 bis 25 ausdehnt (vgl. Raithelhuber, 2008 :152).

Es handelt sich bei der Phase des jungen Erwachsenen um eine Übergangsphase vom Jugendalter ins Erwachsenenalter. Dabei ist „das Jugendalter durch die Vorbereitung auf das Erwachsenenalter geprägt“ (vgl. Chassé, 2008: 106). Diese Grenze ist jedoch fließend geworden, da ein Großteil der Jugendlichen mehr Zeit benötigt, um die im folgenden beschriebenen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters abzuschließen.

Havighurst (1972) hat einige Entwicklungsaufgaben des Jugendalters zusammengefasst, die für den Übergang ins Erwachsenenalter bewältigt werden müssen. Dazu zählen „*die Ablösung von den Eltern, der Aufbau von Partnerschafts- und Freundschaftsbeziehungen, zum anderen und zum gleichen Geschlecht, die Entwicklung von Wissen, Moral und Werteorientierungen, grundlegende Fertigkeiten in den Kulturtechniken und die Integration in die Gruppe der Gleichaltrigen*“ (Havighurst 1972 zit. Nach Chassé, 2008: 105).

Chassé hat diese Entwicklungsaufgaben erweitert und zu den folgenden vier Entwicklungsaufgaben zusammengefasst, die in dieser Phase bewältigt werden müssen, damit von einem Übergang ins Erwachsenenalter gesprochen werden kann:

- *„Intellektuell-kognitive und soziale Kompetenzen, um eigenverantwortlich schulische und anschließend berufliche Qualifikationen zu erwerben und dadurch die materielle und ökonomische Basis für die selbstständige Existenz als Erwachsener zu sichern.*
- *Entwicklung der eigenen Geschlechtsrolle und des sozialen Bildungsverhaltens zu Gleichaltrigen des eigenen und des anderen Geschlechts, Aufbau einer Partnerbeziehung, die langfristig vielleicht eine Familiengründung erlaubt.*
- *Entwicklung eigener Handlungsmuster (Kompetenzen) für den Konsummarkt, den Freizeitmarkt einschließlich der Medien mit dem Ziel eines eigenen Lebensstils, der einen geregelten Umgang mit diesen Angeboten erlaubt.*
- *Entwicklung eines Werte- und Normensystems, eines politischen und ethischen*

Bewusstseins, das mit dem eigenen Verhalten und den eigenen Überzeugungen in Einklang steht und die verantwortliche Übernahme von Rollen im kulturellen und politischen Raum möglich macht“ (Chassé, 2008: 105).

Sind diese Entwicklungsaufgaben erfüllt, ist davon auszugehen, dass Fähigkeiten entwickelt wurden, die es ermöglichen, „auf innere und äußere Anforderungen eigenständig und wirksam einzugehen“ (Chassé, 2008: 106). Dabei muss beachtet werden, dass es sich bei dieser Übergangsphase um die individuelle Gestaltung sehr komplexer Lebenslagen handelt, die als biografische Aneignung der Welt durch die Akteure verstanden werden muss (vgl. Hanses, 2008: 15). Dies bedeutet, dass jeder junge Mensch zwar prinzipiell die Möglichkeit hat, seine Biografie nach seinen Wünschen und Interessen zu gestalten, doch wenn man die Lebensläufe junger Menschen näher betrachtet, ist festzustellen, dass der Einzelne trotzdem durch Institutionen wie zum Beispiel Schulen, Universitäten und Familien gesteuert wird. Mit der Folge, dass Ihnen der Zugang zu bestimmten Bildungsinstitutionen ermöglicht oder verwehrt werden kann. Das junge Erwachsenenalter ist somit eine Lebensphase, die einerseits von einer Vielzahl an Optionen und individuellen Entscheidungen geprägt ist, andererseits jedoch auch Begrenzungen und Ausschluss verkörpern kann. Durch die Pluralisierung von Lebensformen wird es für die Jugendlichen immer schwieriger, die bereits genannten Aufgaben im vorgegebenen Zeitfenster zu bewältigen. Insbesondere der Zugang zum Arbeitsmarkt und damit die finanzielle Unabhängigkeit und Selbstständigkeit werden immer häufiger zu einem Problem für Jugendliche, ihre Jugendphase zu beenden. Die letzten Shell Studien zeigen auch deutlich, dass Jugendliche bei der Bewältigung der Jugendphase am meisten die Probleme am Arbeitsmarkt beschäftigen und Fragen der Identitätsfindung, der Ablösung von den Eltern, der Partnerwahl und der Sexualität in den Hintergrund rücken (vgl. Chassé, 2008: 107).

Jungen Flüchtlingen fällt es dabei noch deutlich schwerer, diese Phase zu bewältigen. Durch ihren besonderen Aufenthaltsstatus werden ihnen viele zusätzliche Stolpersteine in den Weg gelegt. Ihnen werden die Zu- und Übergänge in die Arbeitsgesellschaft und in das Bildungs- und Sozialsystem verwehrt oder erschwert. Zu beachten ist zudem, dass sie durch ihren Migrationshintergrund auch nachweislich schlechtere Zugangsvoraussetzungen zu Bildungssystemen haben als ihre deutschen Altersgenossen (vgl. Böhnisch, 2008: 45ff). Im Folgenden werden die Lebensumstände junger Erwachsener mit einer Duldung näher beschrieben und es wird speziell auf den Faktor *Arbeit* eingegangen, der ein wichtiger Faktor für die Integration und Bewältigung des jungen Erwachsenenalters ist.

2.5 Lebenslagen junger Flüchtlinge mit einer Duldung

Mit einer Duldung in Deutschland zu leben bedeutet auf rechtlicher Ebene besonderen Restriktionen zu unterliegen, die sich auf verschiedene Lebensbereiche in unterschiedlichster Weise auswirken. Im Folgenden werden auf Grundlage der Kategorien 1) Unterkunft, Alimentierung und Residenzpflicht, 2) Gesundheit, Traumata und Ängste sowie 3) Erwerbstätigkeit die Auswirkungen für die betroffenen Personen auf ihre Lebensumstände geschildert.

2.5.1 Unterkunft, Alimentierung und Residenzpflicht

Wie bereits erwähnt werden geduldete Flüchtlinge häufig in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Sie leben in etwa sechs Quadratmeter großen Zimmern. Bei Familien leben häufig auch mehrere Personen gemeinsam in einem Raum. Die Wohnsituation wird dabei durch eine Reihe an Faktoren zu einer Belastung für die Betroffenen wie zum einen durch das Zusammenleben vieler Menschen unterschiedlicher Nationalität und kultureller Hintergründe ohne die Möglichkeit, sich zurückzuziehen. Zum anderen müssen meist auch Bad und Küche geteilt werden, wobei eine Kommunikation durch die vielen unterschiedlichen Sprachen untereinander schwierig ist. Des Weiteren leidet eine relativ hohe Anzahl der Flüchtlinge aller Altersgruppen unter psychischen Störungen und Traumatisierungen bedingt durch ihre Fluchterfahrungen mit entsprechenden Verhaltenseinschränkungen, welche das gemeinsame Wohnen erschweren. Gerade für Kinder und Jugendliche, die sich in den entscheidenden Jahren der Entwicklung befinden, ist diese Situation eine extreme Belastung (vgl. Weiß, 2009: 63f). Hinzu kommt, dass die meisten Gemeinschaftsunterkünfte sich außerhalb von Ortschaften befinden und somit soziale Kontakte schwer zu knüpfen und aufrechtzuerhalten sind. Auch Besuch zu empfangen ist durch die enge Behausung nur eingeschränkt möglich. Somit sind junge Flüchtlinge durch ihre Wohnbedingungen erheblich in ihrem Sozialleben eingeschränkt (vgl. ebd.).

Ein weiteres Hindernis der sozialen Integration ist die sogenannte *Residenzpflicht* die besagt, dass der Landkreis bzw. die Gemeinde, in der der Flüchtling lebt, ohne Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde nicht verlassen werden darf. Dies hat oft auch zur Folge, dass sogar ein Besuch der Nachbargemeinde nicht erlaubt ist und eine Straftat darstellt (vgl. ebd.). Beate Selders beschreibt die Residenzpflicht als eine Beschränkung der Freizügigkeit für Asylsuchende sowie eine Behinderung der Mobilität, die von der Gesellschaft gefordert wird (vgl. Selders, 2009:4).

Geduldete haben zudem keinen Anspruch auf Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes, sondern fallen unter das Asylbewerberleistungsgesetz. Aus diesem Grund erhalten sie für drei Jahre ca. 30% weniger Sozialhilfe, als sie nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten würden (vgl. Duchrow/Spieß, 2006: 185). Zudem kann die Behörde entscheiden, dass sie bestimmte Leistungen nur nach Sachmitteln gewährt. Dazu zählt der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Insbesondere die Verpflegung durch Essenspakete stellt ein großes Problem dar, da diese oft nicht den persönlichen Bedürfnissen der Menschen entsprechen. Denn insbesondere Kochen spielt in vielen Kulturen eine große Rolle und bildet einen wichtigen Lebensinhalt für Menschen dieser Kulturen, ist aber durch die geschilderten Bedingungen nur eingeschränkt möglich. Zudem ist zu betonen, dass der Umfang der Sozialleistungen für Flüchtlinge seit 1993 nie erhöht wurde (vgl. Hentges/Staszczak, 2010: 40).

2.5.2 Gesundheit, Traumata und Ängste

Sowohl jugendliche als auch erwachsene Flüchtlinge haben aufgrund ihrer traumatischen Erlebnisse häufig mit posttraumatischen Belastungsstörungen, auch kurz PTBS genannt, zu kämpfen. Von einer posttraumatischen Belastungsstörung kann entstehen, wenn *„eine Person erlebte, beobachtete oder mit einem oder mehreren Ereignissen konfrontiert war, die den tatsächlichen oder drohenden Tod oder ernsthafte Verletzung oder die Gefahr der körperlichen Unversehrtheit der eigenen Person oder anderen Personen beinhaltet. Die Reaktion umfasst Furcht, Hilflosigkeit oder Entsetzen“* (DSM.IV S.491). Dabei kann das Ereignis zum Beispiel durch eine Naturkatastrophe oder eine durch menschlichen Einfluss (Krieg, Verbrechen o.ä.) hervorgerufen werden. Schon das bloße Zusehen bei einer solchen Situation kann eine Traumatisierung hervorrufen. Zudem kommen häufig auch Schuldgefühle hinzu durch die empfundene Machtlosigkeit und dadurch, dass man nicht eingreifen konnte (vgl. Soyer, 2004: 92). Symptome einer PTBS können höchst unterschiedlich sein. Dies können psychosomatische Beschwerden sein, aber häufig auch andauernde Angstzustände, das Auftreten von flash-backs (ungewollte heftige Erinnerungen an die traumatisierenden Ereignisse im Wachzustand oder im Traum), Schlafstörungen, Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen, hochgradig nervliche Empfindlichkeit und besondere Schamhaftigkeit, Reizbarkeit und Aggressivität. Häufig hegen die Betroffenen auch Suizidgedanken. Zu beachten ist jedoch, dass oft die Schwere des traumatisierenden Ereignisses nicht in Zusammenhang mit der Stärke des PTBS steht, sondern die subjektive

Empfindung (vgl. Weiß, 2009: 64f).

Doch die vergangenen traumatischen Ereignisse im Herkunftsland sind nicht die einzigen Belastungen, denn im Aufnahmeland kommen noch weitere Belastungen hinzu, die nicht unterschätzt werden dürfen. Bezeichnet werden diese Belastungen als *Resettlement-Stress*. Ursachen hierfür können Angst oder Furcht vor Behörden, ungewohnte Umgebung, ungewisse Zukunft im neuen Kulturkreis, Identitätsverlust, Ablehnung, Abschiebungsangst und der häufig problembelastete nicht konfliktfreie Kontakt mit den Einheimischen sein (vgl. Weiß, 2006: 65).

Eine wichtige Rolle spielt auch die ungesicherte und unklare Zukunftsperspektive, die insbesondere bei Geduldeten eine große Rolle spielt. Aktuell werden in Deutschland etwa drei Prozent aller Asylbewerber anerkannt, und dies oft erst Jahre nachdem der Antrag gestellt wurde. Ein Großteil der Verbleibenden 97% ist ausreisepflichtig, lebt aber weiterhin mit dem Status der Duldung in Deutschland, weil sie nicht abgeschoben werden können. Da die Duldung jederzeit aufgehoben werden kann und sie in kurzen Intervallen ca. alle drei Monate neu ausgestellt wird, leben ihre Inhaber in ständiger Furcht, durch staatliche Zwangsmittel ins Herkunftsland abgeschoben zu werden (vgl. Pentekar, 2004: 19). Dabei ist zu bemerken, dass viele Familien über zehn Jahre mit dem Status der Duldung leben. Somit ist es nicht verwunderlich, dass Flüchtlinge, die jahrelang unter diesem permanenten Stress leiden, auch häufig Symptome wie Bluthochdruck und Herz-Kreislaufkrankungen ausbilden (vgl.ebd.). Auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes wird die medizinische Versorgung für geduldete Flüchtlinge nur bei akuten Schmerzzuständen gewährt. Eine medizinische Versorgung ist also nur in Notsituationen abgesichert und es hängt von den jeweiligen Ärzten ab, wie schwer sie die Krankheit einschätzen. Der zur Verfügung stehende Ermessensspielraum wird häufig nicht im Sinne der Betroffenen verwendet. Die bei Flüchtlingen oft durch ihre Vergangenheit hervorgerufene Traumatisierung und psychischen Krankheiten werden oft aufgrund mangelnder Erfahrung des Betreuungspersonals selten erkannt und Ärzte sind mit der Behandlung der Flüchtlinge überfordert. Eine kultursensible psychotherapeutisch medizinische Versorgung ist in der Regel nicht gegeben (vgl. Weiß, 2008: 64).

2.5.3 Erwerbstätigkeit

Für Personen mit einer Duldung hat die Erwerbstätigkeit, und damit auch der Zugang zum Arbeitsmarkt, eine grundlegende Bedeutung. Denn in der Regel können sie nur einen

gesicherten Aufenthaltstitel erhalten, wenn sie nachweisen können, dass sie in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten (vgl. Kühne 2009: 253). Die Voraussetzungen für den Erhalt eines gesicherten Aufenthaltstitels sind am 1. Januar 2005 in Form des Aufenthaltsgesetzes samt seiner zugehörigen Rechtsverordnung und Durchführungsverordnung in Kraft getreten. Der Sozialwissenschaftler Peter Kühne kommentiert die Neuregelungen folgendermaßen: *„Obwohl der Gesetzgeber für die Zuerkennung eines Aufenthaltstitels extrem hohe Anforderungen stellt und die Erwerbstätigkeit zum zentralen Prüfstein in allen bisherigen Altfall- bzw. Bleiberechtsregelungen erhoben hat, wird der Zugang zum Arbeitsmarkt durch zahlreiche juristische bzw. bürokratische Barrieren für bestimmte Gruppen blockiert“* (Kühne, 2009: 253).

Inhaber einer Duldung haben zunächst keinen Zugang zum Arbeitsmarkt. Diese Arbeitsmarktsperre wird jedoch nach Ablauf eines Jahres geduldeten Aufenthaltes aufgehoben. Ab dann ist der Zugang zum Arbeitsmarkt zwar möglich, dieses aber nur bedingt. Die Bundesagentur für Arbeit muss vorher prüfen, ob für die konkrete Stelle nicht ein Deutscher oder EU-Staatenangehöriger oder eine Person, die vorrangig Zugang zum Arbeitsmarkt hat, in Betracht kommt. Erst wenn eine Person länger als vier Jahre im Bundesgebiet geduldet wird, hat sie das Recht, ohne das beschriebene Vorrangprinzip eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (vgl. Classen, 2008: 160f). Die Vorrangprüfung und der Fakt, dass die Duldung immer nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt wird und nicht klar ist, ob die Person danach noch in Deutschland leben darf, schrecken häufig schon potenzielle Arbeitgeber davor ab, geduldete Personen einzustellen (vgl. Durchrow/Spieß S.185).

Zudem erhalten alle diejenigen geduldeten Personen ein faktisches Erwerbsverbot, die durch ihr Verhalten eine sonst zumutbare mögliche Abschiebung verhindert haben oder deren Einreisezweck in Deutschland eine Inanspruchnahme der Sozialleistungen war (vgl. Hentges/Stszczak, 2010: 43). Dabei betont Kühne, wie wichtig es für die Integration ist, die Möglichkeit bzw. das Recht zu haben, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Insbesondere in einer von ökonomischen Austauschbeziehungen geprägten Aufnahmegesellschaft wie Deutschland. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nach Kühne ökonomisch grundlegend, weil nur so eine unabhängige Einkommenssicherung erzielt werden kann, die es erlaubt, sich von staatlichen Zuschüssen unabhängig zu machen und sich sein eigenes Leben aufzubauen. Ferner spielt nach Kühne die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch eine psychosoziale Rolle,

da sie ein Gefühl der Bestätigung des Selbstwertgefühls und das Gefühl der Zugehörigkeit zur Aufnahmegesellschaft auslösen kann. Zudem erfüllt sie auch eine sozio-integrative Funktion, indem sie einen Einstieg in das Rollengefüge und Statussystem der Aufnahmegesellschaft schafft und somit eine normalisierte Interaktion und Kommunikation ermöglicht (vgl. Kühne, 2009: 253).

Hemmerling und Schwarz betonen dabei, dass sich der Wert eines Menschen *„in leistungsorientierten Gesellschaften wie in Deutschland über seine Arbeit und seine berufliche Position definiert. Die identitätsstiftenden Aspekte von Arbeit haben einen großen Einfluss auf das Selbstwertgefühl der Individuen. Menschen ohne Arbeit sind von wesentlichen sozialen und gesellschaftlichen Systemen ausgeschlossen. Sie sind abhängig von staatlicher Zwangsverordnung und leben am Rande des Existenzminimums. Durch erzwungene Arbeitslosigkeit und Untätigkeit herrscht im Tagesablauf Monotonie. Das Warten auf irgendetwas wird zur Hauptbeschäftigung, Langeweile und Apathie zu ständigen Begleitern. Kinder und Jugendliche können die Schule besuchen, Ausbildungsplätze für Jugendliche gibt es allerdings im Regelfall nicht. Damit ist auch ihnen der Weg in eine berufliche Zukunft verstellt. Denn sie fallen nach dem Besuch der Schule sozusagen ins Leere, denn auch sie fallen unter das Nachrangigkeitsprinzip beim Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“* (Hemmerling/Schwarz, 2004: 8/9).

Betont werden sollte auch, dass Geduldete kein Recht auf die Teilnahme an Integrations- oder Sprachkursen haben. Durch ihre Sprachbarrieren sind sie jedoch weitgehend isoliert. Auch der Kontakt zu Deutsch sprechenden Menschen ist selten und sie haben somit kaum eine Möglichkeit, die Sprache zu lernen und soziale Kontakte aufzubauen (vgl. Hentges/Staszczak, 2010: 43).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Lebenssituation von geduldeten Flüchtlingen in Deutschland geprägt ist von Ausgrenzung, Kriminalisierung, Perspektivlosigkeit sowie Langeweile und Kompetenzverlust durch das Arbeitsverbot. Sie führen ein Leben unter dem gesetzlich bestimmten Existenzminimum und leiden unter ständiger Angst abgeschoben zu werden. Durch die Residenzpflicht werden Kontakte und der Informationsaustausch zu Einheimischen erschwert. Die Unterbringung in Lagern mit vielen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten auf engem Raum sowie die mangelnde medizinische Versorgung führt dazu, dass diese Menschen, die auch noch häufig unter posttraumatischen Belastungsstörungen zu leiden haben, in einen permanenten Stresszustand gesetzt werden

(vgl. Pentekar, 2004: 18). Zudem halten die aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen der Duldung deren Inhaber von der gesellschaftlichen Teilhabe faktisch fern. Sie leben isoliert und marginalisiert. Insbesondere das Arbeitsverbot verkörpert eine große Hürde für Flüchtlinge, um sich in Deutschland gut integrieren zu können, denn wie erwiesen wurde, bildet Arbeit den Schlüssel in Bezug auf die gesellschaftliche Integration sowohl für den rechtlichen Status als auch für das Selbstwertgefühl und für die soziale Anerkennung der Menschen (vgl. Hentges/Staszczak, 2010: 46). In den letzten Jahren wurden jedoch auch in der Öffentlichkeit immer mehr Stimmen laut, die sich dafür aussprachen, den hier integrierten Flüchtlingen, deren Lebensmittelpunkt bereits seit vielen Jahren in Deutschland liegt, endlich eine Zukunftsperspektive zu bieten. Dazu zählt, ihnen wirkliche Integrationschancen zu gewähren und einen Selbstständigen Aufbau des Lebens in Deutschland zu fördern. Umgesetzt wurde dies rechtlich durch die sogenannte Bleiberechtsregelung, die im folgenden Kapitel näher erläutert wird.

3. Arbeitsrechtliche Grundlagen und Bleiberechtsregelung

Um als geduldeter Flüchtling einen festen Aufenthaltstitel zu erhalten, kommen rechtlich drei Paragraphen in Fragen, die alle unter die Bleiberechtsregelung fallen. Im folgenden Kapitel werden die unterschiedlichen Paragraphen mit ihren Voraussetzungen näher erläutert. Da die Bleiberechtsregelung stark an eine Erwerbstätigkeit gebunden ist, wird im Anschluss ein Überblick über die für geduldete Flüchtlinge wichtige arbeitsrechtliche Paragraphen und damit verbundenen rechtlichen Möglichkeiten und Einschränkungen gegeben.

3.1 Die Bleiberechtsregelung

2006/2007 wurde von der Bundesregierung die Notwendigkeit gesehen, eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für ausreisepflichtige Flüchtlinge vorzunehmen, die sich nach der Ablehnung ihres Asylantrages seit Jahren ohne gesicherten Aufenthaltsstatus in der BRD befinden. Angestoßen und thematisiert wurde dies unter anderem durch PolitikerInnen der Fraktion Bündnis 90 die Grünen (vgl. BT-Drs 16/687, 2006), die Fraktion DIE LINKE (vgl. BT-Drs 16369, 2006) sowie dem Deutschen Anwaltverein (vgl. D. Anwaltverein, 2005), aber insbesondere durch das Engagement von Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen, der Flüchtlingsräte sowie zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich für ein Bleiberecht eingesetzt haben und in den politischen Diskurs getragen haben (vgl. Hentges/Staszczak, 2010: 52). Nach langem Ringen wurde dann auf der

Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 in Nürnberg die Bleiberechtsregelung umgesetzt. Sie wurde am 28. August 2007 nach Beschluss des Deutschen Bundestages durch eine bundesweit einheitliche Altfallregelung in das Aufenthaltsgesetz durch die §§ 104a und 104b verankert (vgl. Hentges/ Staszczack, 2010: 53f). Diese werden im Folgenden näher dargestellt.

§104a AufenthG sieht eine *Aufenthaltserlaubnis auf Probe* vor. Dies bedeutet, dass der Antragssteller eine Aufenthaltserlaubnis mit einer befristeten Gültigkeit erhalten kann. Es müssen hierfür zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt worden sein. Es reicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Betroffenen sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und ihre Familienangehörige durch Suche oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemüht haben, und die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach Ablauf von zwei Jahren eigenständig gesichert sein wird, demnach also günstige Integrationsprognosen bestehen (vgl. Aufenthaltstitel, 2009). Ursprünglich wurde diese Frist auf den 31. Dezember 2009 festgelegt. Eine Anschlussregelung vom 04. Dezember 2009 verlängert jedoch die Gültigkeit einer *auf Probe* erteilten Aufenthaltserlaubnis um zwei Jahre. Das heißt bis Ende 2011 (vgl. Hentges/Staszczack, 2010: 54). Auf der IMK vom 09. Dezember 2011 einigten sich die Minister darauf, dass eine Verlängerung der zum Jahresende auslaufenden Bleiberechtsregelung nicht nötig sei, da auf Grundlage der bestehenden Bleiberechtsregelung die erteilten Aufenthaltstitel auf Probe weiter verlängert werden sollen, wenn eine günstige Integrationsprognose besteht und die Begünstigten sich um eine Erwerbstätigkeit bemühen, die ihnen den Lebensunterhalt sichert (vgl. IMK Konferenz, 2011: 28). Die Regelung ist laut der Menschenrechtsorganisation Pro Asyl jedoch unklar und eine dauerhafte Regelung immer noch nicht gegeben (vgl. Proasyl, 2011). Die wesentlichen Inhalte der IMK-Bleiberechtsregelung aus dem §104a werden im Folgenden aufgeführt:

Zielgruppe

Die Bleiberechtsregelung ist bestimmt für:

- AusländerInnen mit einer Duldung
- AusländerInnen, die aus sonstigen Gründen ausreisepflichtig sind (Menschen mit Grenzübertrittsbescheinigung, Menschen ohne Papiere)
- Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung (Personen, bei denen noch nicht über deren Asylantrag entschieden wurde)
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§22, 24, 25 AufenthG

Der infrage kommende Personenkreis muss am Stichtag dem 1. Juli 2007, seit mindestens 8 Jahren allein, oder seit mindestens 6 Jahren zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, und sich ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten haben (vgl. Hentges, Staszczak, 2010: 56; vgl. §104a Abs.1)

Zudem müssen folgende Bedingungen erfüllt werden, damit der §104a greift:

Lebensunterhaltssicherung und Erwerbstätigkeit

Vom Antragsteller und seiner Familie wird erwartet, dass er die Sicherung seines Lebensunterhalts überwiegend eigenständig und ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen meistert. Zudem muss er ein gesichertes, eigenes und legales Beschäftigungsverhältnis vorweisen.

Sein Nettoeinkommen soll dabei mindestens so hoch sein wie die Summe aus Miete, Betriebskosten, Heizkosten und der Höhe von Arbeitslosengeld II pro Familienangehörigen. Zudem muss ein Krankenversicherungsverhältnis nachgewiesen werden, was in der Regel über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gegeben ist (vgl. Flüchtlingsrat Niedersachsen, 2008) (vgl. Hentges/Staszczak 2010 S.57).

Wohnraum

Es muss ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen. Dabei wird pro Person mit 12 Quadratmeter gerechnet, pro Kind unter sechs Jahren 10 Quadratmeter. Eine Unterschreitung der Quadratmeterzahl ist bis zu 10% möglich. Die Unterbringung im Flüchtlingswohnheim reicht nicht als Nachweis aus (vgl. Flüchtlingsrat Niedersachsen, 2008).

Schulbesuch

Bei Kindern im schulpflichtigen Alter muss der tatsächliche Schulbesuch durch Zeugnisse etc. nachgewiesen werden (vgl. §104a Abs.1.1)

Sprachkenntnisse

Voraussetzung ist ebenfalls der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse des Antragstellers, dem Niveau A2 des *Gemeinsamen EU-Referenzrahmen für Sprachen* (GER) entsprechend (§104a Abs.1.2). Nach dem Goethe Institut entsprechen Sprachkenntnisse des Niveau A2 des GER (gemeinsamen Referenzraums für Sprachen), wenn sie folgende Bedingungen erfüllen: *„kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen*

verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.“ (Goethe-Institut 2001, Kap.3.3)

Ausschlussgründe

Beim Vorliegen einer der folgenden Tatbestände wird nach §104a Abs.1 Satz 1 Nr.4 der Antragssteller von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen:

- Vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (z.B. Identitätstäuschung, fehlende Mitwirkung bei Passbeschaffung)
- Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (z.B. bei Vernichtung von Identitätsnachweisen oder Personaldokumenten)
- Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat (in dem Fall werden auch Familienmitglieder ausgeschlossen)
- Bezüge zu extremistischen und/oder terroristischen Kreisen

(vgl. Hailbronner, 2008: 8)

Ausnahmen

Die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist nach §104a Abs. 6 in besonderen Härtefällen möglich, auch wenn der Betroffene seinen Lebensunterhalt nicht durch eine Erwerbstätigkeit sichern kann. Dies lässt sich auf folgende Fälle anwenden:

- Auszubildende in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen, deren erfolgreiche Beendigung zu einem Berufsabschluss führt.
- Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind, da das Einkommen zwar für die Sicherung des Lebensunterhalts der Eltern ausreicht, jedoch nicht für den Unterhalt der Kinder genügt.
- Alleinerziehende mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialhilfe angewiesen sind, wenn die Erziehung durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gefährdet werden könnte und somit eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.
- Erwerbsunfähige Personen, die ihre Lebensunterhaltssicherung aus eigener Erwerbstätigkeit nicht erbringen können. Der Lebensunterhalt einschließlich der Betreuung und Pflege muss ohne staatliche Leistungen gesichert sein.
- Personen, die am 31.Dezember 2009 das 65ste Lebensjahr vollendet haben. Wobei

diese Personen in ihrem Herkunftsland keine Familie haben, dafür aber Familienmitglieder in der BRD mit einem sicheren Aufenthaltsstatus. Es muss zudem sichergestellt sein, dass im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

(vgl. Hentges/Staszczak 2010, 60f; vgl. BMI, 2007: 82f)

Konsequenzen der Ablehnung

Wenn der Antragsteller die Voraussetzungen nicht erfüllt, muss der Aufenthalt dieser Person beendet werden. Die Rückführung ins Heimatland soll durch geeignete Maßnahmen erfolgen (vgl. IMK, 2006: 17).

§104b Aufenthaltsrecht für minderjährige Personen

„Es besteht gemäß §104b AufenthG für Minderjährige, deren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach §104a AufenthG verweigert oder deren Duldung nicht verlängert wird, die Möglichkeit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Zentrale Voraussetzung ist jedoch die freiwillige Ausreise der Eltern. Berufen auf §104b AufenthG können sich diejenigen Minderjährigen, die am 01.07.2007 das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht älter als 17 Jahre alt sind. Sie müssen einen mindesten sechsjährigen Aufenthalt mit einer Duldung in der BRD nachweisen und die deutsche Sprache altersgemäß fließend mündlich und schriftlich beherrschen. Schließlich muss anhand der bisherigen Lebensführung ein regelmäßiger Schulbesuch im Bundesgebiet oder eine andere anerkannte Berufsausbildung nachgewiesen werden. Unter diesen Voraussetzungen wird eine positive Integration angenommen“ (Hentges/Staszczak, 2010 63).

Deutschkenntnisse müssen durch Schulzeugnisse oder ein kurzes Gespräch nachgewiesen werden. Des Weiteren muss die Betreuung der Jugendlichen geregelt sein. Dafür muss ein Vormund für das Kind bestellt und die Gewährleistung einer angemessenen Unterbringung und Pflege sichergestellt sein (vgl. BMI, 2007: 84).

§25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Mit der Einführung von §25a AufenthG hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“, in Kraft getreten am 01.Juli 2011, wurde eine stichtagsfreie Bleiberechtsregelung für einen Teil der in Deutschland

aufgewachsenen Jugendlichen und Heranwachsenden geschaffen. Diese Regelung soll die gesetzliche Altfallregelung gemäß §104 a und §104b AufenthG ergänzen (sowie die Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 04. Dezember 2009 zur Veränderung der gesetzlichen Altfallregelung) (vgl. Caritas und Diakonie, 2010: 1).

Zielgruppe:

- Personen mit einer Duldung
- In Deutschland geboren oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist

Voraussetzungen:

- Sechs Jahre ununterbrochener erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt im Bundesgebiet
- Sechs Jahre erfolgreicher Schulbesuch im Bundesgebiet in Deutschland oder der Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschluss
- Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres

Dabei ist zu beachten, dass, sofern es gewährleistet erscheint, der Jugendliche sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, auch die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht ausschließen.

Ausschlussgründe

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn

- Die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers ausgesetzt wurde
- Falsche Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht wurden.

Aus den Ausführungen wird ersichtlich, dass es seit Kurzem auch für geduldete Flüchtlinge Möglichkeiten gibt, eine feste Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten. Die Erteilung ist dabei eng an die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Ausbildung gebunden. Für junge Flüchtlinge bedeutet dies, dass der Weg über eine Ausbildung eine Möglichkeit ist, einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu erhalten. Im Folgenden werden die für geduldete Flüchtlinge wichtigen Paragraphen aus dem Arbeitsrecht skizziert.

3.2 Arbeitsmarktzugang von geduldeten Flüchtlingen

Beim Arbeitsmarktzugang für Ausländer spielen folgende Gesetze und Verordnungen eine wichtige Rolle:

- Zuwanderungsgesetz – Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Teil des Zuwanderungsgesetzes)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV) - Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden AusländerInnen zur Ausübung einer Beschäftigung
- Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) - Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden AusländerInnen zur Ausübung einer Beschäftigung

AusländerInnen, die keinen Aufenthaltstitel haben, der mit dem Zusatz versehen ist, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist, müssen vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Arbeitserlaubnis einholen (§4.Abs. 2 AufenthG). Dabei ist diese Arbeitserlaubnis für jede nicht selbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis, für betriebliche Berufsausbildungen und Praktika und für jede selbstständige Tätigkeit erforderlich (§2 Abs. 2 AufenthG).

Die Genehmigung zur Arbeitserlaubnis wird als Nebenbestimmung des Aufenthaltstitels von der Ausländerbehörde erteilt. Die Ausländerbehörde muss sich jedoch in den meisten Fällen die Zustimmung von der Bundesagentur für Arbeit einholen (vgl. Arbeitsagentur, 2012).

Bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels, der die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt, prüft die Ausländerbehörde, ob es sich um eine *zustimmungsfreie* oder *zustimmungspflichtige* Beschäftigung handelt. Wenn es sich um eine zustimmungspflichtige Beschäftigung handelt, muss die zuständige Bundesagentur für Arbeit eingeschaltet werden. Bei diesem internen Verfahren ergeben sich drei verschiedene Möglichkeiten zur Erteilung der Arbeitserlaubnis für Drittstaatsangehörige:

1. ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit und somit ohne ihre Zustimmung und Prüfung gemäß §39 Abs. 2 AufenthG (z.B. Inhaber einer Niederlassungserlaubnis oder anerkannte Flüchtlinge),
2. mit Zustimmung und der Prüfung nach §39 Abs. 2 AufenthG (mit Duldung und Aufenthaltsgestattung),
3. mit Zustimmung und ohne Prüfung nach §39 Abs. 2 AufenthG (geduldete Flüchtlinge),

die eine staatlich anerkannte Ausbildung absolvieren wollen)

(vgl. Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg, 2010: 144)

Muss eine Prüfung nach §39 Abs. 2 AufenthG vorgenommen werden, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es dürfen sich durch die Beschäftigung von AusländerInnen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und Wirtschaftszweige ergeben (§39 Abs.2 Nr 1.a AufenthG).
- Es dürfen für die Beschäftigung deutsche ArbeitnehmerInnen sowie AusländerInnen, die den deutschen Beschäftigten rechtlich gleichgestellt sind oder nach EU Recht einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§39 Abs. 2 Nr.2 AufenthG).
- Darüber hinaus hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) gemäß §39 Abs. 2 AufenthG zu prüfen, ob der AusländerInnen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche ArbeitnehmerInnen beschäftigt wird (vgl. Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg, 2010: 148f).

Generell gilt bei geduldeten Personen, dass die Erwerbstätigkeit untersagt ist. Sie kann jedoch nach §10 der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) von der Ausländerbehörde mit Zustimmung der BA erlaubt werden, wenn der Betreffende sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat und bevorrechtigte Arbeitnehmer nicht zur Verfügung stehen. Die Zustimmung der BA soll ohne Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen nach §39 Abs. 2 AufenthG beschränkungslos erteilt werden, wenn sich der/die AusländerIn seit vier Jahren erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält. Nach §10 der BeschVerfV kann für eine staatlich anerkannte Berufsausbildung schon nach einem Jahr ein freier Arbeitsmarktzugang zur Ausbildungsaufnahme gestattet werden. Dabei muss die BA zustimmen, jedoch ohne dass die im §39 Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen geprüft zu werden brauchen. Neben den Bestimmungen des §10 BeschVerfV kann die Zulassung zum Arbeitsmarkt durch die örtlichen Ausländerbehörden grundsätzlich versagt werden, wenn die geduldeten Flüchtlinge gemäß §11 BeschVerfV folgende Tatbestände erfüllen:

Tatbestände:

- Wenn sich Geduldete in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
- Wenn bei diesen AusländerInnen aus von ihnen zu vertretenen Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt .

Um nun als geduldeter Flüchtling auf Ausbildungsplatzsuche zu gehen, stehen folgende Förderinstrumente zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass die meisten Rechtsansprüche für Geduldete im Ermessenspielraum der Behörde liegen (vgl. Netzwerk Integration, 2010: 2):

- Beratung, §§29 ff SGB III (Anspruch),
- Vermittlung, §§35 ff SGB III (Anspruch),
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Ermessen),
- Ausbildungsbonus, §421r SGB III - Zuschuss für Arbeitgeber für die zusätzliche Ausbildung (besonders) förderungsbedürftiger Jugendlicher, etwa zur Unterstützung einer betrieblichen Berufsausbildung (z.B. zum Abbau von Sprachdefiziten). Zugang besteht, wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, §§245 Abs. 2, 63 Abs. 3 SGB III (Ermessen) ,
- Berufsausbildungsbeihilfe - wenn sich der Ausländer seit vier Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält, §63 Abs.2a SGBIII oder wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, §63 Abs.3 SGBIII (Ermessen)

Allerdings werden geduldete Flüchtlinge nach §7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II und §8 Abs. 2 SGB II von fast allen Eingliederungsleistungen und Leistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II ausgeschlossen, da sie Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die aktuelle Gesetzeslage geduldeten Flüchtlingen mit einigen Einschränkungen einen Zugang zum Arbeitsmarkt einräumt. Als junger geduldeter Flüchtling die Erlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung zu erhalten, ist dabei mit wesentlich weniger Voraussetzungen verbunden, als etwa eine Arbeitserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit zu erhalten. Der Weg, über eine Ausbildung an einen festen Aufenthaltstitel zu gelangen, ist

somit rechtlich möglich. Es ist festzuhalten, dass insbesondere für junge Flüchtlinge rechtlich Möglichkeiten bestehen, an eine Ausbildung zu gelangen und so einen festen Aufenthaltstitel über den §25a oder §104a oder §104b AufenthG zu erhalten. Die Frage ist nun, wie sich diese rechtlichen Möglichkeiten in der Praxis auswirken. Wie stehen die Chancen insbesondere für junge Flüchtlinge mit einer Duldung, einen Ausbildungsplatz zu erhalten?

4. Problemkomplex Ausbildung

Seit 2002 gibt es im Rahmen des EU-Programms EQUAL in mehreren Bundesländern Qualifizierungsoffensiven explizit für Flüchtlinge, um unter anderem junge Flüchtlinge mit einer Duldung bei der Ausbildungsplatzsuche zu unterstützen und zu begleiten. Es handelt sich um spezifische Konzepte der Berufsvorbereitung und Qualifizierung. In ihren Evaluationsberichten und Memoranden über die Qualifizierungsoffensive wurde deutlich gemacht, auf welche komplexen Probleme die jungen Flüchtlinge trotz der rechtlichen Möglichkeiten sowie der Unterstützung der Organisationen bei der Ausbildungsplatzsuche gestoßen sind. Im Folgenden werden die unterschiedlichsten Probleme in den Kategorien arbeitsgesetzliche Probleme, strukturell-administrativ- und verfahrenstechnische Probleme, Probleme auf dem Ausbildungsmarkt sowie individuelle Probleme zusammengefasst, sodass ein komplexes Bild der Probleme junger Flüchtlinge mit einer Duldung bei der Ausbildungsplatzsuche entsteht. Zu beachten ist jedoch, dass diese Evaluationsberichte und Memoranden zwischen 2005 und 2010 entstanden sind. Seitdem hat es jedoch einige Änderungen im Ausländerrecht gegeben, die in den Ausarbeitungen dieser Arbeit mit einbezogen wurden.

4.1 Arbeitsgesetzliche Probleme

Grundsätzlich haben Personen mit einer Duldung zwar unter bestimmten Umständen das Recht auf Arbeitsmarktzugang durch den §10 BeschVerfV, aber dieser kann durch den §11 BeschVerfV wieder aufgelöst werden. Die Ausübung einer Beschäftigung darf vor allem dann nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen „aus von ihnen zu vertretenden Gründen“ (§11BeschVerfV) nicht vollzogen werden können. In der Praxis wird dieser Satz jedoch sehr restriktiv angewendet und führt oft dazu, dass Personen mit Duldung völlig aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden. Für viele Ausländerbehörden gilt das Nichtvorhandensein eines gültigen Passes bereits als Grund, um nach §11 BeschVerfV die Ausübung einer Beschäftigung bei Duldungsinhabern zu versagen. Dabei ist zu beachten,

dass der Betroffene nach §11 Satz 1 BeschVerfV die Gründe dafür, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, eigentlich selbst zu vertreten haben muss. Dieses wird von den Behörden jedoch oft nicht berücksichtigt (vgl. Nationales Thematisches Netzwerk Asyl, 2007: 17) (vgl. Nationales Thematisches Netzwerk im ESF Bundesprogramm, 2010: 19f).

Zudem ist der Gesetzestext vom §11 BeschVerfV im Präsens formuliert. Der genaue Wortlaut ist: „(...)Wer das Abschiebehindernis aus von ihm zu vertretenden Gründen herbeiführt“. Dies bedeutet, dass eigentlich kein Verhalten aus der Vergangenheit herangezogen werden darf, um die Arbeitserlaubnis zu verweigern, sondern nur das gegenwärtige Verhalten zählt. In der Praxis wird dieser Wortlaut jedoch häufig verkannt und keine Arbeitserlaubnis erteilt, auch wenn die Gründe schon lange zurückliegen (Nationales Thematisches Netzwerk Asyl, 2007: 17). Ausländer, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sind von den Förderinstrumenten des SGBII zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausgeschlossen (§§7 Abs.1, S.2, Nr3; 16ff SGBII). Somit haben auch geduldete Flüchtlinge keinen Anspruch darauf und sind damit den deutschen Ausbildungssuchenden gegenüber benachteiligt.

Die im SGB III enthaltenen Förderinstrumente sind zwar zum großen Teil auch für Personen mit Asylbewerberleistungsbezug offen (§63 SGB III). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Leistungsgewährung in vielen Fällen aufgrund einer Ermessensentscheidung seitens der Behörde erfolgt und somit in der Praxis häufig doch verwehrt wird. Dies ist zum Beispiel der Fall bei ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 242 SGB III.

Berufsausbildungsbeihilfe wird geduldeten Flüchtlingen erst gewährt, wenn sie schon vier Jahre in Deutschland leben (§63 Abs. 2a). Somit bleibt vielen der Anspruch auf diese Förderung verwehrt. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird außer in Härtefällen auch keine Sozialhilfe gewährt (Netzwerk Integration, 2010: 2f).

4.2 Strukturelle, administrative und verfahrenstechnische Probleme

Die vorab beschriebenen arbeitsrechtlichen Möglichkeiten und Einschränkungen werden auf administrativer Ebene insbesondere durch die Ausländerbehörde und die Agentur für Arbeit umgesetzt. Dabei treten folgende Probleme auf, die zu weiteren Einschränkungen des Rechts führen:

Es treten große Defizite beim interkulturellen Umgang von den für die Arbeitsvermittlung zuständigen Institutionen mit ihren KundInnen auf. In den Arbeitsverwaltungen werden

Personen mit Duldungsstatus sowie Bleibeberechtigte häufig pauschal in die Kategorien *nicht vermittelbar* bzw. *nicht einstellbar* einsortiert werden, ohne dass eine individuelle Prüfung erfolgt (vgl. Nationales Thematisches Netzwerk im ESF Bundesprgorgramm, 2010: 20).

Zudem werden die hier genannten Restriktionen und praktischen Probleme noch immer von dem ordnungspolitischen Gedanken geprägt, dass Menschen, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, die Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft verwehrt werden soll. Dabei wird übersehen, dass beim jahrelangen Ausschluss vom Arbeitsmarkt Kompetenzen verloren gehen, die auch bei einer eventuellen Rückkehr in das Herkunftsland von großer Bedeutung sein können. Wenn sich später die aufenthalts- und arbeitsrechtliche Situation der Betroffenen ändert, muss die Integration in den Arbeitsmarkt mühsam nachgeholt werden (vgl. Nationales Thematisches Netzwerk im ESF Bundesprgorgramm, 2010: 20).

Darüber hinaus ergeben sich durch den Verfahrensablauf zusätzliche Schwierigkeiten beim Zugang zu einer Beschäftigung. Die Verfahrensdauer spielt hier eine ausschlaggebende Rolle, denn kaum ein Arbeitgeber hat die Zeit darauf zu warten, bei der Besetzung einer Stelle die Entscheidung(en) der Ausländerbehörde und gegebenenfalls der Agentur für Arbeit abzuwarten. Insbesondere, wenn es nicht abzusehen ist, ob sich die Bearbeitung eines Antrags auf Ausübung einer Beschäftigung wenige Wochen oder mehrere Monate hinziehen wird (vgl. Nationales Thematisches Netzwerk Asyl, 2007: 18).

Als zusätzliches Problem erweist es sich, dass Asylsuchende und Geduldete mit dem Beginn einer Ausbildung zwar Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe haben, dieses aber häufig in den Behörden nicht bekannt ist und auch nicht näher geprüft wird. So kommt es vor, dass sie plötzlich für ihre Unterkunft im Heim zahlen müssen, obwohl sie nur eine geringe Bezahlung für die Ausbildung erhalten, im Amt aber so behandelt werden, als ob sie noch zu Hause leben und somit keinen Anspruch auf die Beihilfe haben.

Zudem kommt es auch vor, dass potenzielle Bewerbungstermine und Gespräche aufgrund der eingeschränkten Mobilität der geduldeten Personen nicht wahrgenommen werden können, da sie nicht ohne Genehmigung das Gebiet ihres Landkreises oder ihres Bundeslandes verlassen dürfen. Es gibt zwar eine Ausnahmeklausel für geduldete Personen, die zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung berechtigt sind, wie es bei einer Ausbildung der Fall ist (§61 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Die Anwendung liegt aber im Ermessen der Ausländerbehörde, sodass es hier in der Praxis in bestimmten Regionen immer wieder zur Verweigerung der notwendigen Genehmigungen kommt oder immens hohe finanzielle Beträge für die

Erstellung der Genehmigung gefordert werden, die sich Flüchtlinge kaum leisten können. Die Vermittlungschancen steigen aber insbesondere durch eine erhöhte regionale Mobilität. Somit sind geduldete Flüchtlinge auch hier benachteiligt (vgl. Nationales Thematisches Netzwerk im ESF Bundesprogramm, 2010: 20).

Bei Flüchtlingen mit einer Duldung, die nur monatlich verlängert wird, ist es auch üblich, dass mit Verlängerung des Aufenthaltes bereits wieder die Arbeitserlaubnis für die mögliche übernächste Verlängerung beantragt werden muss und dies obwohl noch nicht einmal klar ist, ob es diese überhaupt geben wird. Aus diesem Grund scheuen viele Arbeitgeber den Aufwand und die Unsicherheit dieses Verfahrens und stellen Flüchtlinge gar nicht erst ein oder entlassen sie gleich, wenn der Aufenthaltsstatus nur verkürzt erteilt wird.

Eine weitere Hürde ist, dass die Arbeitsämter nach §39 AufenthG für ihren Arbeitsamtsbezirk sogenannte *Positiv- und Negativlisten* erstellen, in denen Berufe genannt werden, für die AsylbewerberInnen und Geduldeten grundsätzlich keine Arbeitserlaubnisse erteilt werden dürfen. Durch die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt sind allerdings in letzter Zeit nur noch die Negativlisten von Bedeutung. Dadurch sind nicht nur die Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlinge äußerst eingeschränkt, sondern auch die Suche eines Ausbildungsplatzes unterliegt der Negativliste und begrenzt zusätzlich das magere Angebot. (vgl. Pelzer/Tietje/Piatowski, 2003: 17ff)

Ergänzend zu den rechtlichen Einschränkungen und administrativen Diskriminierungen begegnen geduldete Flüchtlinge in direkter Konkurrenz auf dem Ausbildungsmarkt weiteren Benachteiligungen gegenüber anderen BewerberInnen.

4.3 Probleme auf dem Ausbildungsmarkt

In Bundesländern oder Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit und hohem Ausbildungsplatzmangel ist eine Ausbildung für Flüchtlinge mit Duldung oder Gestattung quasi unmöglich, da durch ihre persönlichen Voraussetzungen sowie fehlende Papiere kein Bedarf in der Wirtschaft besteht, sie einzustellen (vgl. Pelzer/Tietje/Piatowski, 2003: 17ff; vgl. Neumann et. Al, 2003: 87). Flüchtlinge finden meist nur Ausbildungsplätze in Bereichen, die unattraktiv erscheinen oder die wenig bekannt sind. Dazu gehören bundesweit die Berufe BäckerIn, MetzgerIn, BäckerfachverkäuferIn, Gas- und Wasser-InstallateurIn, es gibt aber auch regionale Spezifika, in Hamburg ist das zum Beispiel der/die ZerspanungsmechanikerIn, der/die GlaserIn, der/die VermessungstechnikerIn (vgl. Pelzer/Tietje/Piatowski, 2003: 17ff).

Außerdem sind viele potenzielle Arbeitgeber durch das komplizierte Verfahren der Beantragung des Ausbildungsplatzes für Flüchtlinge abgeschreckt und lassen sich ungern darauf ein. Es kommt noch hinzu, dass häufig bei Arbeitgebern das Vorurteil herrscht, dass Flüchtlinge aufgrund mangelhafter Grundbildung, Sprachproblemen, traumatischer Erfahrungen, psychischer Instabilität, unzureichender Motivation und fehlendem Durchhaltevermögen ungeeignet für eine Ausbildung sind (vgl. Schroeder/Seukwa, 2005: 223).

Wie aus den hier aufgeführten Problemen ersichtlich ist, haben geduldete Flüchtlinge durch ihren aufenthaltsrechtlichen Status viele Einschränkungen hinzunehmen, die sie im Wettbewerb um Ausbildungsplätze benachteiligen. Zu beachten ist hier jedoch, dass die bis jetzt geschilderten Probleme von den Flüchtlingen selbst nicht oder kaum beeinflussbar sind. Joachim Schroeder und Louis Henri Seukwa beschreiben in ihren Fallstudien die Probleme beim Arbeitsmarktzugang folgendermaßen: *„Die Zugangshindernisse sind gesetzlicher, administrativer oder konjunktureller Art. Ihnen ist gemeinsam, dass sie strukturell wirken. Sie sind mit anderen Worten nicht von Individuen abhängig, sondern stellen eher Rahmenbedingungen dar, deren Wirkung auf bestimmte Gruppen von Personen- wie Asylsuchende- hinderlich und diskriminierend ist“* (Schroeder/Seukwa, 2007: 92).

Zu diesen strukturellen, administrativen und konjunkturellen Problemen sowie den Problemen auf dem Ausbildungsmarkt treten zudem auch noch individuelle Problemlagen, die zu dem Problemkomplex hinzugezogen werden müssen:

4.4 Individuelle Problemlagen

Viele geduldete Personen haben nur geringe deutsche Sprachkenntnisse. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass viele geduldete Flüchtlinge während ihres Aufenthalts in Deutschland nicht zur Teilnahme an Integrationskursen berechtigt sind. Auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Altfallregelung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Die Teilnahme an Integrationskursen wird nur vereinzelt ermöglicht, indem zusätzliche Plätze in den Kursen zur Verfügung gestellt werden. In Hamburg geschieht dies durch ein vom Senat finanziertes Programm (vgl. Pelzer/Tietje/Piatowski, 2003: 17ff). Formal erworbene Bildungsabschlüsse oder berufliche Qualifikationen, die im Ausland erworben wurden, werden häufig nicht anerkannt. Darüber hinaus gibt es auch kaum anerkannte Instrumente für die Bestätigung und Einstufung von beruflichen Kompetenzen, die

(zumeist ohne formalen Abschluss) durch Erwerbstätigkeit im Herkunftsland erworben wurden. Auch schon gut qualifizierte Facharbeiter und Akademiker sind somit gezwungen, als ungelernete Arbeitnehmer zu arbeiten oder eine neue Ausbildung anzufangen. Ihre mitgebrachten Kompetenzen gehen damit verloren und bleiben für den deutschen Arbeitsmarkt ungenutzt (vgl. Nationales Thematisches Netzwerk im ESF Bundesprogramm, 2010: 21f). Durch den mangelnden Zugang zu Fortbildung, Umschulung und beruflicher Qualifizierung aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen müssen Flüchtlinge mit rudimentären Deutschkenntnissen zurechtkommen sowie große Benachteiligungen im Wettbewerb um Ausbildungsplätze hinnehmen (vgl. Passage gGmbH, 2005: 13). Es kommt noch hinzu, dass im schulischen und berufsbildenden System in Deutschland immer noch die Annahme dominiert, dass sich „*individuellen Bildungskarrieren additiv durch das Absolvieren von einander aufbauenden Stufen entwickeln*“ (Schroeder/Seukwa, 2005: 221). Dies können viele junge Flüchtlinge durch ihre Fluchtgeschichte und ihre dadurch resultierenden biografischen Brüche jedoch nicht vorweisen. Erschwerend kommen bei der Arbeitsplatzsuche wie auch bei der Ausübung einer Beschäftigung die Probleme hinzu, die sich aus der unsicheren Aufenthaltssituation sowie aus sonstigen Auflagen ergeben. Hier sind insbesondere die räumliche Beschränkung des Aufenthaltsbereichs (sog. Residenzpflicht), die vielfach bestehenden Verpflichtungen, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen und die eingeschränkte gesundheitliche Versorgung zu nennen. Dies wirkt sich besonders negativ auf Menschen aus, die durch die Erlebnisse in ihren Herkunftsländern sowie durch die Umstände der Flucht traumatisiert sind (vgl. Nationales Thematisches Netzwerk Asyl, 2007: 18). Die hier geschilderten individuellen Probleme können dazu führen, dass die betroffenen Personen resignieren und an Selbstvertrauen verlieren, was weitere negative Auswirkungen auf ihre Vermittlungschancen hat.

Es lässt sich abschließend feststellen, dass geduldete Flüchtlinge bei der Ausbildungsplatzsuche trotz zahlreicher rechtlicher Verbesserungen in den letzten Jahren immer noch starken Restriktionen unterliegen. Ihre Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu jungen Menschen mit gesichertem Aufenthaltstitel ist sowohl durch rechtliche Restriktionen als auch durch strukturelle Diskriminierung wie auch durch ihre persönlichen Voraussetzungen, stark eingeschränkt. Ihre Chancen auf dem Ausbildungsmarkt sind von vielen Faktoren abhängig, die sie häufig nicht selbst beeinflussen können. Die Chancen auf einen Ausbildungsplatz und somit auf einen gesicherten Aufenthaltsstatus sind demnach stark

eingeschränkt. In den vorstehenden Abschnitten wurde jedoch herausgestellt, dass es sich bei der Ausbildungsaufnahme um ein Bedürfnis für junge geduldete Flüchtlinge handelt, welches für die Bewältigung des Lebensalltags sowie zur Erfüllung gewisser Entwicklungsaufgaben des Jugendalters erfüllt werden muss. Durch die besondere rechtliche Situation und die daraus resultierende Lebenssituation von jungen geduldeten Flüchtlingen in Hamburg zeigt sich dieses Bedürfnis als schwer zu befriedigen, da die Umstände den Zugang zu einer Ausbildung für den genannten Personenkreis stark begrenzen. So lässt sich vermuten, dass es sich bei der beschriebenen Ausbildungssituation von jungen geduldeten Flüchtlingen um ein **soziales Problem** handelt. Da die Entstehung sozialer Probleme aufgrund einer mangelnden Erfüllung von Bedürfnissen von der Sozialwissenschaftlerin Sylvia Staub-Bernasconi in ihrem systemtheoretischen Ansatz aufgegriffen wird, soll nun im folgenden Kapitel eine theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema aus Sicht der Sozialen Arbeit erfolgen.

5. Theoretischer Hintergrund

Um das systemtheoretische Verständnis sozialer Probleme nach Silvia Staub-Bernasconi näher zu erläutern, wird das folgende Kapitel in Unterkapitel aufgeteilt. Im ersten Abschnitt geht es zunächst um die Paradigmen der Systemtheorie. Aus diesem lässt sich ein bestimmtes Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft ableiten, welches im zweiten Abschnitt thematisiert wird. Die daraus entstehenden sozialen Probleme werden daraufhin im dritten Abschnitt näher erläutert. Im vierten Abschnitt wird auf die Funktion der Sozialen Arbeit in diesem Zusammenhang fokussiert und im fünften Abschnitt auf die handlungstheoretische Ebene eingegangen. Das Kapitel schließt mit einer Schlussfolgerung für eine Soziale Arbeit mit jungen geduldeten Flüchtlingen ab.

5.1 Die drei Paradigmen der Systemtheorie

Der systemtheoretische Ansatz von Staub-Bernasconi lässt sich auf drei Paradigmen zurückführen. Bei diesen Paradigmen handelt es sich um unterschiedliche philosophische Sichtweisen über die soziale Realität. Die drei Paradigmen sind der Atomismus, der Holismus und der Systemismus.

Im **Atomismus** wird davon ausgegangen, *„dass die Wirklichkeit, d.h. alles Wirkliche aus isolierten, unverbundenen Einheiten (Atome als vermeintlich nicht mehr reduzierbare Einheiten und Aggregaten) besteht, die aus sich selbst heraus existieren, sich von innen heraus entwickeln und deren Umwelt für ihr Bestehen und ihre Entwicklung tendenziell*

irrelevant oder störend ist“ (Staub-Bernasconi, 2008: 957/ Staub-Bernasconi, 1995: 121). Dies bedeutet, dass Menschen ausschließlich auf ihre Freiheit und Autonomie bedacht sind und die „(...)Gesellschaft höchstens als eine Art Ressourcenreservoir für die Selbsterfahrung oder Nutzenmaximierung betrachten (...)“ (Staub-Bernasconi, 2008: 957).

Der **Holismus** dagegen stellt eine Auffassung dar, *„wonach Wirklichkeit als bestehend aus undifferenzierten, sog. unteilbaren Ganzheiten definiert wird“ (Staub-Bernasconi, 2008: 957). Dabei muss alles was in solchen Gebilden existiert, dem Übergeordneten eines größeren Ganzen dienen, das heißt der Totalität. „Der Mensch hat sich der Gemeinschaft, dem Staat, der ethnisch oder religiös bestimmten Volksgemeinschaft, der Natur unterzuordnen, da diese nicht nur real, sondern auch im ethischen Sinne mehr sind als die Summe der Teile“ (Staub-Bernasconi, 2008: 957). So geht der Holismus von fremdbestimmten Menschen aus, die wegen ihres physischen und sozialen Schutz- als auch psychischen Orientierungsbedürfnisses in eine sie umfassende Ordnung eingebettet sind bzw. sein wollen und sollen (vgl. Staub-Bernasconi, 2008: 957).*

Staub Bernasconi konzentriert sich in ihrem theoretischen Ansatz zudem stark auf den **Systemismus**, denn der Systemismus berücksichtigt Aspekte aus den beiden anderen Paradigmen. *„Den Individualismus, indem er die Merkmale der Individuen und damit auch die Zusammensetzung eines sozialen Systems als Grundlage akzeptiert, und andererseits den Holismus, indem er die Organisationsstruktur eines Systems berücksichtigt“ (Staub-Bernasconi, 2002: 247).*

Staub-Bernasconi definiert des Weiteren ein System als *„ein komplexes Gebilde, dessen Teile durch Bindungen verschiedenster Arten von Systemen, nämlich physikalische, chemische, biologische, psychische, soziale und kulturelle, und jede Art unterscheidet sich von den anderen durch eine Gruppe von für sie spezifischen emergenten Eigenschaften und Gesetzmäßigkeiten. Jedes Individuum ist Mitglied von mindestens einem sozialen System (Familiensystem), aber in der Regel mehrerer Systeme und jede „Ganzheit“ besteht und ändert sich in Abhängigkeit von Aktivitäten ihrer Mitglieder“ (Staub-Bernasconi, 2002: 247).*

5.2 Das Verhältnis des Individuums zur Gesellschaft

Bezüglich des Verhältnisses des Individuums zur Gesellschaft werden in der systemischen Sichtweise, wie schon erwähnt einerseits das Individuum als Teil eines Systems und andererseits die Gesellschaft als Systemganzheit in die Überlegungen mit einbezogen.

Menschen werden innerhalb des systemischen Paradigmas als autonome selbstwissende und

denkende psychobiologische Systeme bezeichnet, die ihre Umwelt aktiv gestalten und verändern können (vgl. Staub-Bernasconi, 2007: 170). Wie alle Biosysteme streben auch menschliche Individuen an, einen bestimmten Zustand zu erstreben, im Fall des Menschen den Zustand des Wohlbefindens. Wohlbefinden ist als eine „*optimale Gesundheit zu verstehen, verbunden mit der Fähigkeit, vollständig und aktiv in körperlichen, intellektuellen, emotionalen, geistigen, sozialen und sich in der Umwelt befindlichen Gesundheitsbereichen zu funktionieren*“ (Gerrige/Zimbardo, 2008: 748). Um diesen Zustand zu erreichen, spielen Bedürfnisse eine entscheidende Rolle. Denn es bedarf der Befriedigung der allen Menschen gemeinsamen Grundbedürfnisse, die unabhängig von ihrem politischen und kulturellen Kontext erfüllt werden müssen (vgl. Staub-Bernasconi, 1995: 129). Staub-Bernasconi bezieht sich dabei auf die Definition von Obrecht (Obrecht, 2005: 37), der Bedürfnisse wie folgt charakterisiert:

„Ein Bedürfnis ist ein interner Zustand (mehr oder weniger weit) weg vom für den Organismus befriedigenden Zustand (Wohlbefinden), der innerhalb des Nervensystems registriert wird und davon (d.h. von diesem Spannungszustand) ausgehend den Organismus (das Individuum) zu einer Kompensation des entstandenen Defizits durch ein nach außen gerichtetes Verhalten motiviert. Mit anderen Worten geht es um die Wiederherstellung von inneren „Sollwerten“. Dieses Verhalten ist als Folge von Lernprozessen der Tendenz nach geeignet, das Defizit zu kompensieren. Wenn die Situation als hinderlich oder bedrohlich beurteilt wird, kommt es zu einer inneren Reaktion der Bedürfnisunterdrückung oder eines Bedürfnisaufschubs. Jedes Verhalten ist in der Regel gleichzeitig von mehreren Bedürfnissen motiviert (...).“

Insbesondere folgende Bedürfnisse werden von Obrecht unterschieden (vgl. Obrecht, 1996: 144)

biologische Bedürfnisse im engeren Sinne:

- Physische Bedürfnisse nach Integrität
- Nach den für die Autopoiese erforderlichen Austauschstoffen
- Nach sexueller Aktivität und nach Fortpflanzung
- Nach Regenerierung

biopsychische Bedürfnisse

- Nach wahrnehmungsgerechter sensorischer Stimulation
- Nach schönen Formen in spezifischen Bereichen des Erlebens

- Nach Abwechslung/Stimulation
- Nach assimilierbarer orientierungs- und handlungsrelevanter Information
- Nach subjektiv relevanten (affektiv besetzten) Zielen und Hoffnung auf Erfüllung
- Nach effektiven Fertigkeiten (Skills), Regeln und (sozialen) Normen zur Bewältigung von (wiederkehrenden Situationen in Abhängigkeit der subjektiv relevanten Ziele

biopsychosoziale Bedürfnisse

- Nach emotionaler Zuwendung
- Nach spontaner Hilfe
- Nach sozial (kulturell)er Zugehörigkeit durch Teilnahme im Sinne einer Funktion (Rolle) innerhalb eines sozialen Systems
- Nach Unverwechselbarkeit
- Nach Autonomie
- Nach sozialer Anerkennung
- Nach (Austausch-)Gerechtigkeit

Des Weiteren unterscheidet Staub-Bernasconi noch zwischen unelastischen Bedürfnissen, deren Befriedigung unbedingt ohne Aufschub notwendig ist, da der Organismus unter keinen Umständen darauf verzichten kann. Dazu zählen Sauerstoff und Nahrung. Unter elastischen Bedürfnissen werden dagegen solche Bedürfnisse verstanden, die für eine gewisse Zeit oder auch niemals erfüllt werden, wie zum Beispiel Anerkennung oder Gerechtigkeit. Trotzdem sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass auch elastische unbefriedigte Bedürfnisse negative Auswirkungen auf das individuelle Wohlbefinden und auf dessen sozial-kulturelles Umfeld haben (vgl. Staub-Bernasconi, 2007: 171). Von den Bedürfnissen wiederum abzugrenzen sind Wünsche. Wünsche sind bewusst gewordene Bedürfnisse und Begehren, die grenzenlos sein können. Sie sind jedoch nur so lange legitim, solange sie erfüllt werden können, ohne die Bedürfnisbefriedigung anderer Belegschaftsmitglieder zu beeinträchtigen und allenfalls an die Vorstellung von Belohnungen für bestimmte Leistungen oder die Übernahme von Pflichten gebunden sind (Balance von Rechten und Pflichten) (vgl. Staub-Bernasconi, 2007: 173).

Wie aus den Ausführungen ersichtlich wird, geht es auf individueller Ebene darum, seine Bedürfnisse zu befriedigen und einen Zustand des Wohlbefindens zu erreichen. Um diese genannten Bedürfnisse zu befriedigen, gehen Individuen in der Gesellschaft

Austauschbeziehungen ein. Auf diese Weise wird die Gesellschaftliche Ebene erreicht.

„In der systemischen Sichtweise besteht die Gesellschaft aus Individuen, die aufgrund ihrer Angewiesenheit aufeinander für ihre Bedürfnisbefriedigung und Wunscherfüllung sowie als Mitglieder in Interaktionsfeldern und unterschiedlichster sozialräumlich wie funktional differenzierter sozialer Systeme flüchtige bis stabile Austauschbeziehungen eingehen“ (Staub-Bernasconi, 2007: 175). Diese Austauschbeziehungen können reziprok sein, wenn Geben und Nehmen im gleichen Verhältnis stehen, oder aber es entsteht ein Abhängigkeitsverhältnis, wenn jemand mehr gibt als er erhält. Aus dem Letztgenannten können für die Bedürfnisbefriedigung schnell Abhängigkeiten entstehen, sodass man auf den Tauschpartner angewiesen ist (vgl. Staub-Bernasconi, 2007: 175). *„Und diese Abhängigkeit kann die Ausgangsbasis für stetig ungleich angeeignete und verteilte Ressourcen (Schichtung) ungleiche Handlungs-, Befehlskompetenzen (funktionale Differenzierung) Ungleichheit stabilisierende Verfahren sein“* (Staub-Bernasconi, 2007: 175). Dabei ist zu beachten, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie die kulturellen Werte und Zugangsnormen die Formen und das Ausmaß der individuellen Bedürfnisbefriedigung und Wunscherfüllung bestimmen, die innerhalb eines Systems herrschen. Insbesondere über soziale Regeln der Ressourcenverteilung, Arbeitsteilung, Konsensbildungsprozesse und Legitimationsverfahren wird die Bedürfnisbefriedigung gesteuert. Das Ausmaß der den Mitgliedern des Systems zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie die kulturellen Werte und Zugangsnormen bestimmen des Weiteren die Formen und das Ausmaß der individuellen Bedürfnisbefriedigung und Wunscherfüllung, die innerhalb eines sozialen Systems möglich sind. Über diese sozialen Regeln der Ressourcenverteilung, Arbeitsteilung, Konsensbildungsprozesse und Legitimationsverfahren wird die Ressourcenverteilung bestimmt (vgl. Staub-Bernasconi, 2007: 175).

Die aus diesen gesellschaftlichen Regeln resultierenden Ungleichheiten können Individuen an ihrer Bedürfnisbefriedigung hindern und somit auch den Status des Wohlbefindens bei ihnen verhindern. So entsteht ein Konflikt zwischen den individuellen Bedürfnissen einerseits und den behindernden und begrenzenden Strukturen der Gesellschaft andererseits. Dieser hier beschriebene nicht angemessene Bedürfnisausgleich führt zu sozialen Problemen, die im nächsten Abschnitt näher beschrieben werden.

5.3 Soziale Probleme

Wie im vorigen Abschnitt dargelegt, haben Menschen vielfältige Bedürfnisse und Wünsche. Um diese befriedigen zu können, sind sie auf Ressourcen angewiesen, die in den unterschiedlichen sozialen Systemen, in denen sie Mitglieder sind, unterschiedlich knapp sein können. Soziale Probleme resultieren nun aus der Tatsache, *„dass Menschen für ihr Überleben, ihre Existenzsicherung und ihr Wohlbefinden nicht nur auf eine natur- und menschengerechte ökologische Umwelt, sondern auch auf eine menschengerechte Gesellschaft angewiesen sind“* (Staub-Bernasconi, 1998: 14).

Staub-Bernasconi orientiert sich bei der Beschreibung sozialer Probleme am prozessual-systemischen Ansatz und unterteilt diese in vier Problemkategorien. Dazu zählen Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Kriterienprobleme.

5.3.1 Ausstattungsprobleme

Laut Staub-Bernasconi sind *„Soziale Ausstattungsprobleme zunächst einmal Probleme, die mit der unterschiedlichen Teilhabe von Individuen an den gesundheitsbezogenen, medizinischen, psychischen, sozialen und kulturellen Ressourcen oder Errungenschaften einer Gesellschaft zusammenhängen“* (Staub-Bernasconi, 1998: 15).

Dazu zählt die körperliche Ausstattung (Gesundheit, Unversehrtheit, Geschlecht, Größe, Alter, Hautfarbe etc.), die sozioökonomische Ausstattung (Bildung, Arbeit, Einkommen, Vermögen), die Ausstattung mit Erkenntniskompetenzen (Gehirnfunktionen, Empfinden, Fühlen, Aufmerksamkeit, Wahrnehmung, Ermöglichung von (Selbst)Bewusstsein), die symbolische Ausstattung (Verfügung über Begriffe, Aussagesysteme, Bilder als Beschreibungswissen, Werte/Ziele als Wertwissen, Pläne, Normen/Regeln als Handlungswissen etc.), die Ausstattung mit Handlungskompetenz (routinisiertes, rollenbezogenes und kognitiv gesteuertes Verhalten) und die Ausstattung mit verschiedenartigen zugeschriebenen sowie frei gewählten (erwerbbaaren), Informellen und formellen sozialen Beziehungen und Mitgliedschaften. Dabei können die Probleme entweder durch zu viel oder zu wenig Ausstattung entstehen (vgl. Staub-Bernasconi, 1998: 15ff).

5.3.2 Austauschprobleme

Nach Staub-Bernasconi resultieren Austauschprobleme aus der Tatsache, *„dass Menschen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Wünsche in Bezug auf Nahrung, Sexualität, Kleidung, Wohnung, Bildung, physische und soziale Sicherheit, medizinische Versorgung, aber auch in*

Bezug auf alle weiteren psychischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse existenziell auf andere Menschen und deshalb auf Austauschbeziehungen angewiesen sind“ (Staub-Bernasconi, 1998: 20).

Austauschprobleme entstehen dabei immer dann, wenn die Austauschbeziehungen asymmetrisch, also einseitig sind und der eine Partner über die Zeit hinweg immer weniger profitiert. Während des Austauschprozesses verliert er laufend, wohingegen der andere Partner immer wieder aus der Beziehung Nutzen und Gewinn ziehen kann (vgl. Staub-Bernasconi, 1998: 22). Somit handelt es sich bei Austauschproblemen um Probleme der fehlenden Reziprozität von Austauschbeziehungen zwischen gleichgestellten Interaktionspartnern. Aus dieser fehlenden Reziprozität können mit der Zeit Abhängigkeiten und stabile asymmetrische Beziehung entstehen (asymmetrischer, ungerechter Tausch) (vgl. Staub-Bernasconi, 2007: 184).

5.3.3 Machtprobleme

Staub-Bernasconi geht davon aus, dass sowohl *„der Zugang zu sozioökonomischen und weiteren Ressourcen als auch zu Teilsystemen nicht nur von menschlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten, sondern auch von der Verfügung über Machtquellen abhängt. Dabei beschreibt sie Machtquellen als „begehrte Ressourcen und mithin Ausstattungselemente oder Tauschmedien, die von Menschen zum Aufbau und Abbau von Einfluss und Machtstrukturen eingesetzt werden“ (Staub-Bernasconi 1998: 24).* Nach Staub-Bernasconi führt dies dazu, dass die einen mehr Macht haben, die anderen weniger und somit die einen Ziele und Befehle durchsetzen können, die anderen Befehle ausführen müssen. Dies kann mit, aber auch gegen den Willen anderer erfolgen. Als wichtigste Machtquellen nennt Staub-Bernasconi die folgenden: Körper (physische Stärke, Demonstrationen, Absentismus, Hungerstreiks usw.), sozioökonomische Ausstattung (Boden, ökonomisches Kapital und Bildungskapital), Erkenntnis- inklusive Sprachkompetenzen (Artikulationsmacht), Bedeutungssysteme (Definitions-Modellmacht oder symbolisches Kapital), Handlungskompetenzen (Positionsmacht, funktionsbezogene Autorität), soziale Beziehungen (Organisationsmacht und soziales Kapital) (vgl. Staub-Bernasconi, 1998: 24). So kommt es durch fehlende Machtquellen zu Ohnmacht und Hilflosigkeit in Abhängigkeitsbeziehungen, aus der sich das Individuum nicht aus eigener Kraft befreien kann. Dies führt zu einer *„Verletzung des Autonomie- und Kontrollbedürfnisses über die eigenen Lebensumstände, da dadurch Menschen in ihrer Bedürfnisbefriedigung behindert werden“ (Staub-Bernasconi, 2007: 185).*

5.3.4 Vergesellschaftlichte Werte- und Kriterienprobleme

Als Werte- und Kriterienprobleme beschreibt Staub-Bernasconi die Probleme, die dann entstehen, wenn bestimmte Individuen oder Gruppen Werte (der Gesellschaft, in der sie leben) nicht teilen und ihre eigenen Werte erschwert umgesetzt werden können oder missachtet werden. Werte definiert sie hierbei als normative Vorgaben, die Viele teilen können, ohne dass sie zwingend in Verhalten umgesetzt werden (z.B. die Menschenrechte oder Sozialrechte). Dagegen sind Kriterien *„diejenigen Werte, die im Rahmen von gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen für alle oder bestimmte gesellschaftliche Gruppen, zum Beispiel Arbeitgeber-Arbeitnehmer, Jugendliche, Sozialhilfeempfänger als verbindlich erklärt und mit einem mehr oder weniger ausgebauten Kontrollapparat durchgesetzt werden. In der Regel begründen sie ein Rechte-Pflichten-Verhältnis. Dies können Verfassungen und eine entsprechende Verfassungsgerichtsbarkeit, aber auch Arbeitsgesetzgebungen, das Jugendstrafrecht oder Sozialhilfegesetz usw. sein. So sind Kriterien vergesellschaftete Werte mit normativer Verhaltensrelevanz“* (Staub-Bernasconi, 1998: 35).

5.4 Die Funktion Sozialer Arbeit

Gegenstand der Sozialen Arbeit ist die Bearbeitung von *„gesellschaftlich und professionell als relevant angesehenen Problemlagen“* (Klüsche, 1999: 23). Dabei hat Soziale Arbeit im systemischen Paradigma sowohl eine Individuum- als auch eine gesellschaftsbezogene Funktion. Nach Staub-Bernasconi geht es *„einerseits darum, Menschen zu befähigen, ihre Bedürfnisse so weit wie möglich aus eigener Kraft, eigenen wie fremden, neu zu erschließenden Ressourcen zu befriedigen. Und es geht andererseits darum, darauf hinzuarbeiten, dass menschenverachtende soziale Regeln im sozial-kulturellen Umfeld der AdressatInnen, allgemeiner: von sozialen Systemen und deren kulturelle Legitimation in menschengerechte Regeln und kulturelle Werte-kurz, dass behindernde Machtstrukturen in begrenzende Machtstrukturen transformiert werden“* (Staub-Bernasconi, 2007 : 197f). Diese beschriebene Individuum- und zugleich gesellschaftsbezogene Funktion wird häufig als ein doppeltes Mandat beschrieben. Staub-Bernasconi erweitert dieses Doppelmandat auf ein professionelles Tripelmandat. Dieses dritte Mandat auf der Ebene ethischer Prinzipien der Sozialen Arbeit soll sich vor allem an den Menschenrechten orientieren. Diese sollen als Legitimationsbasis dienen, die über legalen Gesetzen und bindenden Verträgen, Aufträgen und Arbeitsbündnissen stehen und wenn möglich auch eigenbestimmte Aufträge ermöglichen soll. Das dritte Mandat stellt für Staub-Bernasconi also das Selbstverständnis Sozialer Arbeit

als Menschenrechtsprofession dar. Somit ist die Soziale Arbeit nicht nur die ausführende Kraft von Staat und Bedürftigen, sondern sie hat auch unabhängig davon ein Mandat zum eigenen Handeln (vgl. Staub-Bernasconi, 2007: 198-202).

Ziel der Sozialen Arbeit ist es nun, alle drei Mandate in Einklang zu bringen um ihre Interventionen rechtfertigen zu können. Denn durch das dritte Mandat kann sich die soziale Arbeit „von möglichen Machtinteressen und Zumutungen der Träger, fachfremder Eingriffe anderer Professionen wie der Vereinnahmung durch illegitime Forderungen durch die AdressatInnen kritisch (...) distanzieren“ (Staub-Bernasconi, 2007: 201). Gehandelt wird darauf aufbauend in der Sozialen Arbeit nach Prinzipien, die im folgenden Abschnitt anhand der Beschreibung der handlungstheoretischen Grundlagen einer systemischen Sozialen Arbeit verdeutlicht werden.

5.5 Handlungstheoretische Grundlagen

Auf Basis des verfügbaren Wissens über soziale Probleme muss nun der Bezug zur Praxis hergestellt werden, damit aus dem Beschreibungs- und Erklärungswissen spezielle Handlungstheorien (Arbeitsweisen und Methoden) abgeleitet werden können. Im Folgenden sollen nun die systematischen Schritte aufgezeigt werden, die eine Problembearbeitung ausmachen. Dabei bezieht sich Staub-Bernasconi auf die von Obrecht herausgearbeiteten Aspekte (vgl. Staub- Bernasconi, 2007: 204f):

- **Was** ist die Ausgangsproblematik, die Ausgangssituation, das artikulierte soziale Problem, ist es so, wie die Akteure es schildern? Für diese Frage wird Beschreibungswissen und Gegenstandswissen der Fachkraft vorausgesetzt.
- **Warum oder weshalb** ist dieses (soziale) Problem entstanden und mit welchen problematischen Folgen? Welche Bezugswissenschaften können für die Beantwortung der Frage hinzugezogen werden? Die Antwort auf diese Fragestellungen setzt Erklärungswissen voraus.
- **Wohin** tendiert die Situation, falls nicht interveniert wird bzw. worauf sollte hingearbeitet werden? Mildern oder verschärfen sich die Ausgangsprobleme oder bleiben sie stabil? Bei dieser Frage spielen auch Werte der Akteure eine Rolle, deshalb wird hier Werte- und Kriterienwissen verlangt.
- **Was** ist gut, was ist nicht gut? Was sollte sein- woraufhin soll etwas verändert werden? Hier spielen selbst- und/oder fremd definierte konkrete Zielsetzungen als genau

bestimmte Werte eine große Rolle. Werte- und Kriterienwissen ist hier erforderlich.

- **Wer** soll mit einbezogen werden und mit welcher Funktion?
- **Womit** soll die Situation verändert werden (mit welchen Ressourcen)?
- **Was** muss auf der Grundlage der erhobenen Wissensgrundlagen und Optionen getan werden, auf welches Ziel soll hingearbeitet werden (Pläne/Maßnahmen)?
- **Wie**, mit welchen speziellen Handlungstheorien und Methoden sollen die Ziele erreicht werden?
- Wurden die Ziele erreicht? Mit welchem Aufwand? Waren sie wirksam, was wäre sinnvoller gewesen? Hier geht es um die Beurteilung von Maßnahmen. Gefordert wird hier Evaluationswissen.

Aus diesen Fragen ergeben sich Schlüsselkompetenzen für die Soziale Arbeit, die Staub-Bernasconi folgendermaßen beschreibt: *„Der gekonnte Umgang mit diesen Fragen gehört zu den kognitiven Schlüsselkompetenzen der Profession Soziale Arbeit. Eine normative Handlungswissenschaft zeigt also Wege auf, die Welt nicht nur zu interpretieren, sondern auch zu verändern. Sie ist die Kunst und Wissenschaft, Ziele auf die wirksamste Weise zu verwirklichen. SozialarbeitswissenschaftlerInnen erdenken zusammen mit ihren AdressatInnen und unter kritischer Berücksichtigung gesellschaftlicher Vorgaben den besten Weg, um den Sprung vom Ist- zum Sollzustand zustande zu bringen. Die Befähigung dazu ist Aufgabe einer theoretischen wie praktischen Ausbildung in der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit“* (Staub-Bernasconi, 2007: 205).

Somit versucht Staub-Bernasconi, den Bogen von der Theorie zur Praxis zu spannen. Auf dieser Grundlage greift sie auf die allgemeine Handlungstheorie nach Bunge und dessen Dreischritt zurück, in dem die Kernelemente der sozialarbeiterischen Handlungstheorie enthalten sind. Diese sollen an dieser Stelle jedoch nur genannt werden, ohne näher darauf einzugehen. Die Kernelemente sind:

*„**Erster Schritt:** Kenntnisnahme des Forschungsstandes, der erhobenen Erklärungen für ein bestimmtes soziales Problem*

***Zweiter Schritt:** Formulierung von handlungstheoretischen, nomopragmatischen Hypothesen*

***Dritter Schritt:** Formulierung von normativen Aussagen, Handlungsleitlinien oder Regeln auf der Basis der nomopragmatischen Aussagen“* (Staub-Bernasconi, 2007: 208ff).

Staub-Bernasconi ergänzt diesen Dreischritt von Bunge noch durch eine ethische Reflexion und Bewertung der Wahl der Methoden und Maßnahmen und beschreibt sie als *„eine*

Empfehlung und Aufforderung, aufgrund der ermittelten Gesetzmäßigkeiten etwas zu versuchen, ja zu wagen.“ (Staub-Bernasconi, 2007: 210). Es handelt sich also in diesem Zusammenhang um eine gute Basis, um darauf aufbauend spezielle Handlungstheorien entwickeln zu können. Besonders zu beachten ist hierbei, dass nicht unbedingt die vorhandenen Methoden die Probleme bestimmen, sondern dass die sozialen Probleme die Methoden und Kompetenzen bestimmen, die einzusetzen sind. Aufgrund des dargestellten systemischen Bezugsrahmens lassen sich folgende spezielle handlungstheoretische Elemente heranziehen:

- *Ressourcenerschließung* oder strukturelle Reintegration, die Gründung von Unternehmen mit sozialer Zielsetzung für Probleme der sozioökonomischen Ausstattung und des Ausschlusses aus Bildung, Erwerbsarbeit und Einkommen
- *Bewusstseinsbildung* für Probleme im Zusammenhang mit fehlenden oder behinderten Erkenntniskompetenzen
- *Identitäts-, Kultur- oder Modellveränderung* für Probleme mit Bezug auf Selbst-, Fremd- und Leitbilder, Deutungsmuster, Vorurteile, interkulturelle Verständnisprobleme usw.
- *Kompetenzförderung* für Probleme fehlender oder behinderter Handlungskompetenzen
- *Soziale Vernetzung* beziehungsweise Reintegration in Nachbarschaften, Gemeinwesen für Probleme der Isolation und des Ausschlusses; damit verbunden Mediation für verschiedenartige Interessenskonflikte in Austauschbeziehungen;
- *Ermächtigung* für Probleme der erlernten Hilflosigkeit und realen Ohnmacht sowie Machtbegrenzung für Probleme der erlernten Allmächtigkeit
- *Demokratische Aushandlung* neuer Regeln, Rechte und Pflichten der gegenseitigen Hilfe, Ressourcenverteilung, Arbeitsteilung, Entscheidungsfindung und Durchsetzung
- *Methoden im Umgang mit Gewaltereignissen*, wobei hierzu auch der Aufbau und die Legitimierung von Instanzen fairer sozialer Kontrolle gehören; und schließlich
- *Soziallobbying und Öffentlichkeitsarbeit*, um die Gesellschaft für die Probleme zu sensibilisieren und eine Bewusstseinsveränderung herbeizuführen.

(vgl. Staub-Bernasconi, 2007: S.211)

5.6 Schlussfolgerung für eine Soziale Arbeit mit jungen geduldeten Flüchtlingen

In diesem Kapitel wurde sich systemtheoretisch mit sozialen Problemen auseinandergesetzt. Die aufgeführten theoretischen Problemdimensionen finden sich auch bei jungen geduldeten Flüchtlingen auf der Ausbildungsplatzsuche wieder. Insbesondere sind diese von Ausstattungsproblemen betroffen. So haben junge geduldete Flüchtlinge auf sozioökonomischer Ebene meist kein Einkommen oder andere Ressourcen als die, die im Kapitel 2.5 schon festgehalten wurden. Diese Ausstattungsprobleme könnten jedoch beseitigt werden, wäre der Weg zu Bildung, Ausbildung und Arbeit durch gesetzliche und strukturelle Hindernisse nicht erschwert. Diese strukturellen und gesetzlichen Hindernisse lassen sich in die Problemdimensionen der Austausch- und Machtprobleme einordnen. Auf der Ebene der Austauschprobleme ist festzuhalten, dass geduldete Flüchtlinge durch ihren rechtlichen Status in einseitiger staatlicher Abhängigkeit stehen und so gut wie keine Möglichkeit haben, sich aus diesem Abhängigkeitsverhältnis zu befreien. Dies erfolgt nur, wenn sie es wie in der Bleiberechtsregelung gefordert schaffen, durch eine Ausbildung und später eine Arbeit nachzuweisen, dass sie gut integriert sind und unabhängig vom Staat in Deutschland leben können. Dies ist aufgrund der Gesetzeslage jedoch wie schon erwähnt schwierig, was auf Machtprobleme zurückzuführen ist, da die Flüchtlinge gegen die *Gesetzesmacht* und Behördenbeschlüsse, also die strukturelle Ausgrenzung, hilflos und ohnmächtig sind. Somit haben sie kaum Einfluss darauf, ihre rechtliche Situation und somit ihre Chancen auf dem Ausbildungsmarkt zu erhöhen. Auch die Werte- und Kriterienprobleme in Form von Missachtung der Menschenrechte finden sich hier wieder. Denn diese gesetzlichen und strukturellen Ausschlüsse werden durch das vorherrschende Gesellschaftsbild legitimiert. So kommt es, dass in der Gesellschaft ein negatives Bild von Flüchtlingen kolportiert wird, welches besagt, dass Flüchtlinge nur in Deutschland sind, um von den Sozialleistungen zu profitieren. Dies führt dazu, dass Behörden ihren Ermessensspielraum dafür nutzen, um genau dies vielen Flüchtlingen bewusst oder unbewusst zu unterstellen und ihnen dadurch defacto den Zugang zu einem Ausbildungsplatz verwehren. Die fragwürdige, gültige Gesetzeslage wird hierbei nicht angetastet.

Betrachtet man also die verschiedenen Problemdimensionen in Bezug auf junge geduldete Flüchtlinge, stellt man fest, dass alle Dimensionen vertreten sind. Erwähnenswert ist hierbei, dass Flüchtlinge laut der aktuellen Gesetzeslage einen besseren rechtlichen Status erhalten,

wenn sie auf Ebene der persönlichen Ausstattung auf eigenen Beinen stehen. Wie jedoch hier gerade aufgezeigt, ist dies aufgrund der asymmetrischen Austauschbeziehungen und ihrer Machtlosigkeit sehr oft nicht möglich und Werte und Kriterien werden dazu genutzt, diese Probleme auch weiter als legitim bestehen zu lassen. Soziale Arbeit muss laut der oben aufgeführten Definition genau dann tätig werden und Hilfe leisten, wenn Menschen nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften zu helfen. Somit sind die verringerten Chancen von jungen geduldeten Flüchtlingen auf dem Ausbildungsmarkt als Gegenstand der Sozialen Arbeit zu identifizieren. Insbesondere das dritte Mandat und die damit verbundenen Menschenrechte spielen hier eine wichtige Rolle. Dieses Mandat gibt der Sozialen Arbeit den Auftrag und die Legitimation zu handeln. In Anbetracht der unterschiedlichen Problemdimensionen, die herausgearbeitet wurden, ist festzustellen, dass sowohl das Recht auf Bildung und Ausbildung (UN Menschenrechtscharta von 1950 Artikel 26) als auch das Recht zur freien Berufswahl (UN Menschenrechtscharta von 1950 Artikel 23) und das Recht auf einen gewissen Lebensstandard (UN Menschenrechtscharta von 1950 Artikel 25) durch die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen stark eingeschränkt sind. Doch welche Handlungsspielräume hat die Soziale Arbeit, unter diesen einschränkenden Rahmenbedingungen Hilfe zu leisten? Dieser Frage wird im folgenden Kapitel nachgegangen.

6. Hamburger Flüchtlingssozialarbeit mit jungen geduldeten Flüchtlingen

Wie in den vorangehenden Kapiteln herausgearbeitet wurde, liegt es politisch gesehen anscheinend nicht im Interesse der Gesellschaft, Flüchtlingen den Zugang zu Ausbildung und Arbeit hürdenlos zu ermöglichen. Es herrscht immer noch der Grundgedanke der seit den 90er Jahren herrschenden *Missbrauchsdebatte*, in der Flüchtlinge nur nach Deutschland kommen, um von den hier gewährten Sozialleistungen zu profitieren. Es werden Gesetze und Richtlinien erlassen, die in erster Linie als Abschreckung dienen und nicht unbedingt die Lebensverhältnisse des betroffenen Personenkreises verbessern sollen. Somit ist es auch nicht verwunderlich, dass wenig öffentliche Gelder in die Flüchtlingshilfe fließen und durch diese gesellschaftlichen, administrativen und politischen Rahmenbedingungen die Handlungsspielräume der Sozialen Arbeit stark eingeschränkt werden. Doch was kann die Soziale Arbeit tun, die sich in einem Spannungsfeld zwischen politischen Aufträgen und Vorgaben der gesellschaftlichen und politischen Instanzen auf der einen Seite und den Grundbedürfnissen ihrer Klienten auf der anderen Seite befindet? Denn wie in den vorherigen

Kapiteln herausgearbeitet werden Flüchtlinge von vielen Hilfemaßnahmen des SGB II und SGB III ausgeschlossen, da für sie das AsylbLG gilt. Somit ist eine an genau diesen Standards orientierte Soziale Arbeit nicht zu gewährleisten. Genau hier gewinnt nun das dritte Mandat der Sozialen Arbeit an Relevanz, denn hier geht es darum, dass auf der Ebene ethischer Prinzipien eigene unabhängige Entscheidungen getroffen werden sollen. Und dies vor allem im Sinne der Menschenrechte. Denn im Zweifelsfall sollten diese über bindenden Verträgen, Aufträgen und Arbeitsbündnissen stehen. Im Folgenden werden nun im ersten Abschnitt die in Hamburg kooperierenden Netzwerke und die darunter laufenden Projekte vorgestellt anhand dieser aufgezeigt werden kann, wie die Soziale Arbeit in der Praxis versucht, ihre drei Mandate in Einklang zu bringen und die Ausbildungschancen junger geduldeter Flüchtlinge trotz beschränkender Rahmenbedingungen zu verbessern. Darauf aufbauend werden im dritten Abschnitt weitere Handlungsempfehlungen aufgeführt, die zu einer Verbesserung der Sozialen Arbeit mit jungen geduldeten Flüchtlingen beitragen können.

6.1 Netzwerke in Hamburg für die Verbesserung der Ausbildungschancen junger Flüchtlinge

Wie an den vorherigen Kapiteln aufgezeigt wurde, stoßen Flüchtlinge auf hohe Hürden bei der Ausbildungsplatzsuche, die sie aus eigener Kraft kaum in der Lage sind zu überwinden. Nach Staub Bernasconi hat somit die Soziale Arbeit ein Mandat zu handeln. Im Folgenden wird die Flüchtlingssozialarbeit in Hamburg mit ihren Konflikten und Möglichkeiten in diesem Bereich näher beschrieben. Es werden auch einige relevante handlungstheoretische Elemente von Staub-Bernasconi aufgezeigt, die sich in den Projekten wiederfinden. Abschließend werden noch weitere Handlungsempfehlungen gegeben, um die Handlungsspielräume der Sozialen Arbeit in diesem Bereich zu erhöhen. Die Flüchtlingssozialarbeit in Hamburg im Bereich der Unterstützung junger geduldeter Flüchtlinge bei der Ausbildungsplatzsuche konzentriert sich in erster Linie auf zwei Netzwerke. Es handelt sich um das Netzwerk **Fluchtort Hamburg PLUS** und das Netzwerk **Chancen für Flüchtlinge**. Durch eine Vielzahl an Teilprojekten, die durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und durch Haushaltsmittel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Freien und Hansestadt Hamburg unterstützt werden, wurden Projekte entwickelt, die unter anderem junge geduldete Flüchtlinge individuelle passgenaue Unterstützung und Entwicklung einer beruflichen Perspektive ermöglichen sollen. Ziel ist es, durch Qualifikation, Coaching und Beratung Chancengleichheit für diese Menschen zu schaffen und

ihnen die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern (vgl. Passage gGmbH, 2009: 19). Dabei handelt es sich bei den Netzwerken um einen Zusammenschluss verschiedener Akteure aus Flüchtlingsberatungsstellen, Jugendhilfeträgern, ausländischen Vereinen, Beschäftigungs- und Bildungsträgern sowie schulischen Einrichtungen. Kooperiert wird auch mit Hamburger Fachbehörden, der Bundesagentur für Arbeit, der Handwerkskammer und diversen Wirtschaftsbetrieben. Wie das Netzwerk kooperiert und wer alles eine Rolle spielt, lässt sich anhand der Abbildung 1 verdeutlichen.

Grob haben sich bei der Arbeit der beiden Netzwerke in den folgenden vier Handlungsfeldern entwickelt (vgl. Littmann, 2007: 5)

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch die Entwicklung und Erprobung neuer arbeitsmarktpolitischer Modelle für die berufliche Qualifizierung von Flüchtlingen unter Berücksichtigung von deren Verwertbarkeit im Herkunfts- und Zielland
- Sicherung des Zugangs zu schulischer und betrieblicher Qualifizierung für junge Menschen mit Fluchthintergrund
- Einleitung eines Perspektivwechsels, der alle relevanten Akteure der Berufsbildung zur Öffnung der Qualifizierungsmaßnahmen für die Zielgruppe und zur Implementierung innovativer Konzepte einbindet, die die besonderen Bedarfe und Potenziale von Flüchtlingen berücksichtigen.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Thema Rückkehr und Weiterwanderung auf Grundlage professioneller Analysen der Situation in bestimmten Herkunftsländern

Anhand dieser vier Handlungsfelder und den darin gesetzten Zielen werden mit Einbeziehung von Wirtschaftsbetrieben neue Modelle für Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen erprobt und evaluiert. Sie sollen zu einer Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit und Steigerung ihrer Integrationschancen in die Arbeitsmärkte in Deutschland, in den Herkunfts- und in Drittländern beitragen. Die jeweiligen Teilmaßnahmen sind der Ansatzpunkt für die Evaluation und den Transfer ausgewerteter Erfahrungen (vgl. Littmann, 2007: 5). Im Folgenden werden einige Teilprojekte des Netzwerkes vorgestellt und anschließend in Bezug gesetzt zu den handlungstheoretischen Elementen von Staub-Bernasconi.

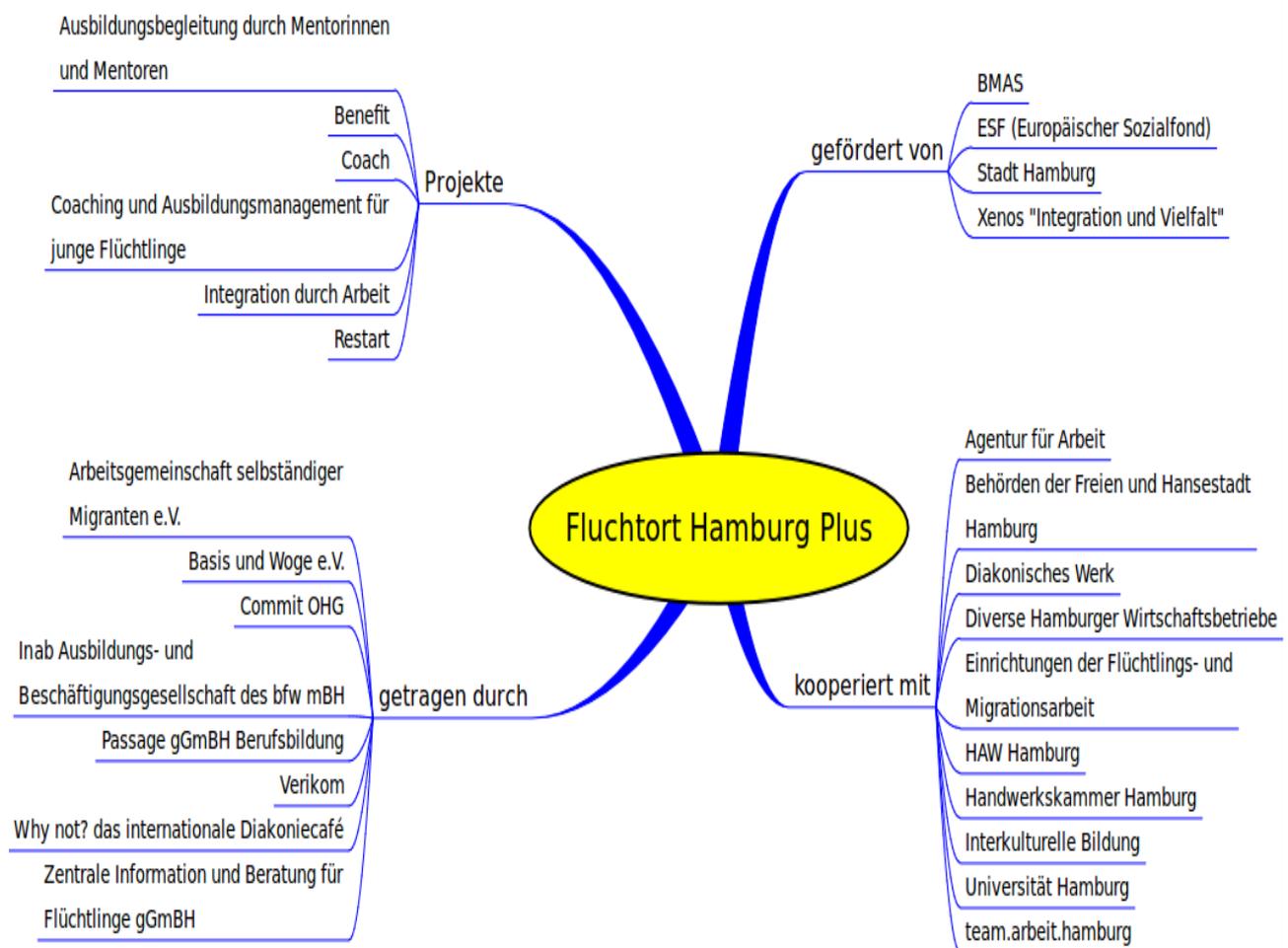


Abbildung 1: Netzwerkkarte

Perspektive Arbeit

In diesem Teilprojekt der *Zentrale Information und Beratung für Flüchtlinge gGmbH* (Flüchtlingszentrum Hamburg) werden durch Gruppeninformationsveranstaltungen sowie Einzelberatungen Interessenten in die passenden Teilprojekte des Netzwerkes vermittelt. Es wird bezüglich ausländer-, sozial- und arbeitsrechtlicher Fragen beraten und es erfolgt ein Grundprofiling, nach dem die Teilnehmer in das Projektnetzwerk und weitere Kursangebote vermittelt werden, um sie weiter zu qualifizieren und sie bei der Ausbildungsplatzsuche zu begleiten und zu unterstützen. Dies erfolgt speziell durch Bewerbungstraining, Qualifizierungsangebote und die Vermittlung an kooperierende Betriebe des Netzwerkes (vgl. Homepage Flüchtlingszentrum Hamburg).

Benefit und Diversity Management/Antidiskriminierung

Die beiden Teilprojekte der Organisationen *Commit* und *Verikom* setzen daran an, dass MigrantInnen in Deutschland auf vielfältige Weise sowohl rechtlich, gesellschaftlich als auch administrativ diskriminiert werden. Ziel ist es, ein gleichberechtigtes Zusammenleben zwischen Deutschen und MigrantInnen zu fördern. Dies soll durch die Herbeiführung eines Bewusstseinswandels in der Gesellschaft erfolgen, auf deren Grundlage dann auch strukturelle Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen erfolgen können.

Diese soll folgendermaßen umgesetzt werden:

- Durch Fortbildungen mit MultiplikatorInnen und SozialpädagogInnen im Stadtteil die Auseinandersetzung mit eigenen kulturellen Sichtweisen und Formen des Rassismus anregen
- Durch öffentliche Veranstaltungen und Stellungnahmen die migrationspolitische Diskussion mit beeinflussen
- Durch Aufbau und Ausbau von Vernetzungsstrukturen und durch die Zusammenarbeit mit anderen antirassistischen Initiativen und Einrichtungen, die gesellschaftliche Position von MigrantInnen stärken

Insbesondere werden auch Fortbildungen für Institutionen des öffentlichen Dienstes angeboten, die die Mitarbeiter in ihrer interkulturellen Kompetenz schulen sowie auf ihre Ermessensspielräume aufmerksam machen sollen (vgl. Homepage Verikom).

Integration durch Ausbildung

Das Projekt wird von der *Arbeitsgemeinschaft selbstständiger Migranten e.V.* gesteuert. Schwerpunkt ist die Vermittlung junger Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus in eine duale betriebliche Ausbildung. Die Teilnehmer werden über mögliche Ausbildungsberufe informiert und bekommen Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen sowie Training für Bewerbungsgespräche. Bei Ausbildungsaufnahme werden die Teilnehmer während der Zeit begleitet und unterstützt. Um dies zu ermöglichen, akquiriert ASM e.V. Ausbildungsplätze insbesondere bei Unternehmen mit Migrationshintergrund (vgl. Homepage ASM).

Restart

In diesem Projekt der *inab Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft des bfw mbH* werden Flüchtlinge aufgrund ihrer Qualifikationen und sprachlichen Fähigkeiten gecoacht und beraten. Zudem werden Ausbildungsbetriebe akquiriert und die Teilnehmer bei der Vermittlung in eine Ausbildung durch Bewerbungstraining unterstützt.

Dieses Projekt zielt auf die Beendigung der Arbeitslosigkeit von Flüchtlingen mit ungesichertem Aufenthalt ab. Die Flüchtlinge werden bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz unterstützt und ihre Ausbildungschancen werden verbessert durch Kompetenzförderung in Form von Beratung, Trainings und gezielten Bewerbungsstrategien und Arbeitsvermittlung (vgl. Homepage Pluspunkt).

Coach

Das Projekt *Coach* von *Verikom* setzt daran an, dass die vorhandenen Deutschkenntnisse der Zielgruppe bisher nicht genügend gefördert und zertifiziert wurden und somit für den Konkurrenzkampf am Arbeitsmarkt nicht erfassbar sind. Ziel des Projektes ist, die sprachlichen Kompetenzen der Klienten zu erfassen und mittels bedarfsbezogener Vorbereitungskurse zertifizieren zu lassen, sie in Bezug auf die beruflichen Perspektiven und Marktzugangschancen zu beraten und geeignete Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Netzwerkes *Fluchtort Hamburg Plus* zu vermitteln (vgl. Homepage Verikom).

EduAsyl (Integration von Flüchtlingen und AsylbewerberInnen in den Europäischen Bildungs- und Arbeitsmarkt: Anforderungen an einen lebenslagenorientierten Ansatz

Die Netzwerke *Fluchtort Hamburg Plus* sowie *Chancen für Flüchtlinge* nehmen wiederum teil an dem europäischen Projekt EduAsyl der Organisation Leonardo da Vinci. „*Im Rahmen des Projektes werden Bildungs- und Beschäftigungspfade in den EU Städten Hamburg, Glasgow, Florenz, Thessaloniki und Göteborg analysiert. Ziel ist die Entwicklung innovativer und übertragbarer Lösungen, die den Zugang zu Grundbildung, zum Spracherwerb, zu Ausbildung und Hochschulbildung für Flüchtlinge ermöglichen, um ihre effektive Teilhabe am lebenslangen Lernen zu gewährleisten. An jedem der beteiligten Projektstandorte werden die lokale Berufsbildungspolitik sowie deren strukturelle Barrieren analysiert und standortübergreifend ausgetauscht*“ (Fluchtort Hamburg Plus, 2012: 1).

Das Projekt konzentriert sich auf die Förderung von Qualitäts- und Innovationsentwicklung in beruflichen Bildungs- und Ausbildungssystemen für die Berufsbildungspolitik sowie für die

Praxis (vgl. Homepage Passage GmbH).

Die unterschiedlichen Organisationen aus den Netzwerkverbunden haben jeweils auf ihren Erfahrungen beruhend Produkte erstellt, die von Expertisen, Problemschilderungen und Handlungsempfehlungen bis zu Evaluationsberichten, Newslettern und Forschungen reichen, um ihre Arbeit zu veröffentlichen und um in der Gesellschaft auf die Problemlagen aufmerksam zu machen.

Anhand dieser Projektbeispiele der beiden Hamburger Netzwerke wird deutlich, dass viele der von Staub-Bernasconi angeregten Handlungselemente hier wiederzufinden sind. Es haben sich einige Organisationen der Problematik der geringen Ausbildungschancen junger geduldeter Flüchtlinge angenommen und haben versucht, passgenaue Projekte und Maßnahmen in die Wege zu leiten, um die strukturelle Integration in den Ausbildungsmarkt zu ermöglichen und zu fördern. Insbesondere werden hier auch Wirtschaftsunternehmen zur Kooperation akquiriert, damit sie sich der Klientel öffnen. Somit kann von einer Ressourcenerschließung ausgegangen werden.

Auch das handlungstheoretische Element der Bewusstseinsbildung findet sich hier wieder. Zum einen werden durch unterschiedliche Beratungsangebote Flüchtlinge über ihre Möglichkeiten und Grenzen aufgeklärt, zum anderen werden auch die beteiligten MitarbeiterInnen der Organisationen über die Problemlagen und die Besonderheiten der betroffenen Gruppe besonders geschult.

Kompetenzförderung geschieht in vielfältiger Weise, zum Beispiel indem es eine große Anzahl an Projekten gibt, die sich darauf spezialisiert haben, der Klientel geeignete Qualifizierungsmaßnahmen sowohl im sprachlichen Bereich als auch im bildungstechnischen Bereich anzubieten, sie auf Vorstellungsgespräche vorzubereiten sowie sie bei der Erstellung von geeigneten Bewerbungsunterlagen zu unterstützen. Dabei ist hervorzuheben, dass die Angebotsvielfalt insbesondere durch das Element der sozialen Vernetzung ermöglicht wird, da durch die Kooperation der Organisationen und Projekte erst auf die individuellen Bedürfnisse des Klientels richtig eingegangen werden kann. Insbesondere wird auch die Zusammenarbeit mit Behörden und politischen Akteuren gesucht.

Ein weiteres wichtiges Element, welches sich hier wiederfindet, ist das Soziallobbying und die Öffentlichkeitsarbeit. Durch die Veröffentlichung von Evaluationsberichten und Expertisen ihrer Projekte sowie die Präsenz bei Jobbörsen und anderen öffentlichen

Veranstaltungen zu diesem Thema wird die Gesellschaft für die Problematik sensibilisiert. Zudem werden auch der Kontakt und die Kooperation mit Politik und Administration gesucht, um auch auf gesetzlicher und administrativer Ebene Veränderungen herbeizuführen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in Hamburg ein ausgereiftes Netzwerk existiert, welches sich der Problemlage der Ausbildungschancen junger geduldeter Flüchtlinge angenommen hat und dabei viele der von Staub-Bernasconi empfohlenen handlungstheoretischen Elementen in ihre Arbeit integriert. Somit ist festzuhalten, dass die Flüchtlingssozialarbeit die ihr in Hamburg zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume nutzt. Doch was kann zusätzlich noch getan werden, um die Ausbildungschancen junger geduldeter Flüchtlinge zu verbessern? Im Folgenden werden einige weitere Handlungsempfehlungen skizziert.

6.2 Weitere Handlungsempfehlungen

Wie in der Ausarbeitung herausgestellt wurde, sind die Handlungsspielräume der Sozialen Arbeit durch gesetzliche und administrative Rahmenbedingungen eingeschränkt. Innerhalb der bestehenden Gesetzeslage ist es für die Soziale Arbeit unmöglich, faire Bedingungen auf dem Ausbildungsmarkt für junge geduldete Flüchtlinge zu schaffen. Um nun eine konkrete Arbeit mit den bestehenden Problemlagen voranzutreiben, muss die Profession sich in politische Prozesse auf kommunaler, nationaler und internationaler Ebene einschalten und für bessere Rahmenbedingungen kämpfen. Insbesondere geht es hier um die Sicherung von Finanzierungsformen und die Mitwirkung auf politischer Ebene. Eine wichtige Aufgabe für die Zukunft sollte es also sein, die Gesellschaft für die Probleme weiter zu sensibilisieren und ferner Einfluss auf die Gesetzesentwicklung zu nehmen. Insbesondere in Bezug auf die ausstehende Bleiberechtsregelung, für welche die Innenministerkonferenz noch keine endgültige Lösung gefunden hat und die eine richtungsweisende Entscheidung über die zukünftige Flüchtlingspolitik sein wird, gilt es, diese im Sinne der Flüchtlinge mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu beeinflussen. Dafür sollten die folgenden handlungstheoretischen Elemente besonders mit einbezogen werden.

Öffentlichkeitsarbeit/Lobbyarbeit

„Öffentlichkeitsarbeit ist ein Instrument, um mit Öffentlichkeit(en) in Kontakt, Kommunikation und Austausch zu treten (...). Generell ist Öffentlichkeitsarbeit

Kommunikationsarbeit, die alle Formen mündlicher, schriftlicher und visueller Informationsvermittlung umfasst. Öffentlichkeitsarbeit in der Sozialen Arbeit unternimmt den selbst-initiierten Versuch, der eigenen Tätigkeit zu öffentlicher Wirksamkeit zu verhelfen“ (Meier, 2008: 625).

Dies ist in der Flüchtlingssozialarbeit besonders wichtig, da aufgrund von Vorurteilen und der öffentlichen Meinung Flüchtlinge nicht gewollt sind und somit ihre Probleme in Deutschland wenig öffentliche Anerkennung finden. Eine öffentliche und auch politische Einflussnahme ist nun nötig, um die Flüchtlinge in ihrem Recht zu vertreten. Um dies zu erreichen, muss der Fokus auf der Öffentlichkeitsarbeit liegen. Denn erst dadurch, dass die Bevölkerung auf die Probleme aufmerksam gemacht wird und die Personengruppe auch als benachteiligt und diskriminiert ansieht, wird sich auch auf politischer Ebene zugunsten der Flüchtlinge etwas ändern. Somit sollte in Zukunft großer Wert auf die aktive Teilnahme an Jobbörsen und öffentlichen Veranstaltungen jeder Art gelegt werden, ebenso auf die Werbung von Volontären, die ein wichtiger Angelpunkt für die Öffentlichkeitsarbeit darstellen. Insbesondere sollten dabei Konzepte entwickelt werden, die sich nicht nur auf Einzelinitiativen beschränken, sondern den Problemkomplex gezielt in den öffentlichen Diskurs einführen, um eine Verbesserung der Gesetzeslage zu bewirken und damit auch die Handlungsspielräume der Sozialen Arbeit zu verbessern.

Bewusstseinsbildung

Ein weiteres wichtiges Element, welches in Zukunft genutzt werden sollte, ist die Bewusstseinsbildung der Bevölkerung. Insbesondere die Mitarbeiter von Behörden und Wirtschaftsbetrieben, die über die Zukunft der jungen geduldeten Flüchtlinge direkt mitentscheiden können, müssen besser aufgeklärt werden, damit sie ihre Ermessensspielräume nutzen und Flüchtlinge in die Lage versetzen, ihre Chancen nutzen zu können. Denn Ermessensspielräume sind vorhanden und würden sie nicht so restriktiv angewendet, würden vielen Flüchtlingen andere Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Um auf die Bewusstseinsbildung Einfluss zu nehmen, ist die Begleitung bei Behördengängen von Nöten. Außerdem wäre es sinnvoll, weitere Angebote und Schulungen für Mitarbeiter von Jobcentern und Behörden zu schaffen, um dafür zu sorgen, dass die Flüchtlinge angemessen behandelt werden und zu ihrem Recht kommen.

Förderung von Handlungskompetenzen

Ein wichtiger Punkt ist es auch, die Kompetenz der Sozialarbeiter insbesondere in kultureller Hinsicht zu fördern und eventuelle Kommunikationsprobleme zu vermeiden sowie ein besseres Verständnis für die Flüchtlinge zu entwickeln. Erst wenn die Sozialarbeiter sich richtig mit der Problemlage identifizieren können und in allen Querschnittsbereichen ausreichend Erfahrungen haben, können sie auch nachhaltige Hilfe für die Personengruppe leisten und auf Veränderungen hinarbeiten. Auf der Seite der Flüchtlinge sollten weitere geeignete Maßnahmen zur Qualifizierung und Vermittlung in Arbeit angeboten und aufgrund der gesammelten Erfahrungen ausgebaut und angepasst werden.

Netzwerkarbeit

Als letzte Handlungsempfehlung sei der weitere Ausbau der Netzwerkarbeit genannt. Sozialarbeiter müssen sich Verbündete suchen, um in diesem Bereich, der mit wenigen Geldern auskommen muss und kaum gesellschaftliche Anerkennung bekommt, zu bestehen. Erst durch die Vernetzung mit politischen Kräften sowie anderen Feldern der Sozialen Arbeit und wirtschaftlichen Teilnehmern können die Chancen zur effektiven Hilfeleistung und positiven Veränderung der allgemeinen Situation verbessert werden.

Exkurs Forschung

„Interventionen der Sozialen Arbeit stehen vor der Frage ihrer Wirkung (Effektivität), dem sinnvollen Einsatz von Mitteln (Effizienz), sie müssen sich im gesellschaftlichen Kontext rechtfertigen (Legitimation) und einem Anspruch von eigenen und gesellschaftlichen Werthaltungen (Ethik) Genüge tun“ (Schneider 2009: 8f). Forschung ist nicht in die handlungstheoretische Ebene einzuordnen. Trotzdem soll an dieser Stelle auf die Bedeutung der Forschung als Bestandteil der Sozialen Arbeit hingewiesen werden. Denn für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit ist gerade auch der Austausch von Theorie und Praxis besonders wichtig. Forschende müssen sich auf Erfahrungen aus der Praxis stützen, um daraus für sich relevante Forschungsfragen zu entwickeln. Auf der anderen Seite ist es für Mitarbeiter aus der Praxis unverzichtbar, neue Erkenntnisse aus der Forschung in ihre tägliche Arbeit mit einzuarbeiten und daraus adäquate Maßnahmen abzuleiten, zu erarbeiten und durchzuführen. Neben dem praktischen Nutzen, den die erforschten Ergebnisse für die Praxis haben, ist auch ihr Einfluss auf Individuen, Organisationen und die Gesellschaft nicht zu unterschätzen. Wie aus den Ausführungen zu den Problemlagen der

Ausbildungschancen ersichtlich wurde, gibt es wenig aktuelles Material. Die aktuellsten Expertisen und Evaluationen sind aus dem Jahre 2010. Die letzten Gesetzesänderungen datieren jedoch aus dem Jahre 2011. Dies zeigt, dass das Problemfeld von ständigen Veränderungen geprägt ist, die es durch Forschungsansätze zu erfassen gilt und zu evaluieren, um Maßnahmen dementsprechend anzupassen und eine angemessene Intervention zu ermöglichen sowie Nebenwirkungen von Maßnahmen zu erkennen. Nur so kann Forschung auch zur Qualitätsverbesserung von Interventionen führen.

7. Schlussbetrachtung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Situation junger geduldeter Flüchtlinge auf dem Ausbildungsmarkt von starker Ausgrenzung und Diskriminierung geprägt ist. Es fehlt an einer fairen und menschenwürdigen Gesetzeslage und an angemessenen Rahmenbedingungen. Durch den Ausschluss geduldeter Flüchtlinge aus nahezu allen Integrations- und Qualifizierungsmaßnahmen wird der ohnehin eingegrenzte Zugang zum Ausbildungsmarkt weiter erschwert. Nach Staub-Bernasconis Systemtheorie handelt es sich bei dem geschilderten Problemkomplex um Soziale Probleme. Denn soziale Probleme entstehen immer dort, wo Menschen Bedürfnisse haben, die sie durch die bestehenden Umstände nicht befriedigen können. Diese Behinderungen können einerseits auf individueller Ebene, aber andererseits auch auf gesellschaftlicher Ebene bestehen. Es ist zwar davon auszugehen, dass durch ihre Fluchterfahrungen junge geduldete Flüchtlinge auch auf individueller Ebene Defizite durch lückenhafte Bildungswege und traumatische Erfahrungen mit sich bringen, trotzdem ist in erster Linie die strukturelle Ausgrenzung durch die Gesetzeslage ausschlaggebend für die häufig vorhandene Chancenlosigkeit auf dem Ausbildungsmarkt. Dadurch wird ihnen auch keine Möglichkeit gegeben, persönliche Defizite auszugleichen. Auf diese von außen auf sie einwirkenden Faktoren haben junge geduldete Flüchtlinge keinen Einfluss und somit ist es ihnen nahezu unmöglich, sich aus eigener Kraft aus diesen schwierigen Umständen zu befreien. Führt man sich die an Ausbildungsverwehrung grenzende Situation vor Augen, so ist schwer zu übersehen, dass es sich um eine Verletzung der Menschenrechte handelt. Insbesondere das Recht auf Bildung aber auch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes ist hier gefährdet. Laut Staub-Bernasconi ist die Soziale Arbeit durch ihr drittes ethisches Mandat dazu legitimiert und verpflichtet, tätig zu werden und einzugreifen. Wie anhand einiger Projektbeispiele aus Hamburg aufgezeigt wurde, nimmt die Soziale Arbeit ihren Auftrag sehr

ernst und bedient sich der von Staub-Bernasconi vorgeschlagenen handlungstheoretischen Elemente, um zur Verbesserung der Situation junger geduldeter Flüchtlinge auf dem Ausbildungsmarkt sowohl auf individueller als auch auf struktureller Ebene beizutragen. Es ist ein ausgereiftes Netzwerk an Hilfeleistungen entstanden. Es wurde jedoch auch deutlich, dass der Sozialen Arbeit durch die restriktiven Rahmenbedingungen und den Ausschluss geduldeter Flüchtlinge aus vielen Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen des SGB II und SGB III nur eingeschränkte Handlungsspielräume zur Verfügung stehen. Einer Sozialen Arbeit zu all umfassender Verbesserung der Ausbildungschancen junger geduldeter Flüchtlinge steht somit noch viel Arbeit bevor. Sie muss unbedingt weiterhin ihre Netzwerke ausbauen und ihre Maßnahmen zur individuellen Unterstützung der Flüchtlinge weiter anpassen und verbessern. Ein für die Zukunft ausschlaggebendes Kriterium muss die Öffentlichkeitsarbeit und Lobbyarbeit sein. Denn nur auf diese Weise kann aktiv ein Beitrag dazu geleistet werden, die Problematik auf gesellschaftlicher Ebene zu verdeutlichen und das Engagement der Bevölkerung zu fördern und sie für das Thema zu sensibilisieren. Denn nur durch politische und öffentliche Aktivitäten können auf kommunaler Ebene auch Gelder für Initiativen und Organisationen freigesetzt werden, die sich der Problematik annehmen. Auf nationaler Ebene muss auf eine anhaltende Verbesserung der Situation durch Änderungen der Gesetzeslage hingearbeitet werden. Nicht zu vernachlässigen ist auch die internationale Ebene denn auch internationale Bemühungen sind von großer Bedeutung. Flüchtlingspolitik wird inzwischen auf europäischer Ebene gesteuert. Somit gilt es, sich auch international zu vernetzen und auf europäischer und internationaler Ebene Einfluss zu nehmen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass junge geduldete Flüchtlinge einen großen Bedarf an Unterstützungsleistungen bei der Ausbildungsplatzsuche haben, der ihnen jedoch (noch) nicht zugestanden wird. Die Soziale Arbeit ist in ihren Handlungsspielräumen jedoch durch die Rahmenbedingungen stark eingeschränkt und ist gefangen zwischen widersprüchlichen Anforderungen. Ethisch ist sie dazu verpflichtet, die bedürftigen Individuen zu unterstützen. Nötige Maßnahmen lassen sich jedoch häufig nicht mit der aktuellen Gesetzeslage sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln in Einklang bringen. Um diesen Widerspruch aufzulösen, muss sich die Soziale Arbeit verstärkt auf die Menschenrechte berufen und für sich eine Legitimation unabhängig von der Gesetzeslage finden. Wobei die Verbesserung der Gesetzeslage ein wesentliches Ziel der Sozialen Arbeit sein sollte, um klarere Verhältnisse zu schaffen. Denn zurzeit bewegen sich sowohl die einbezogenen Sozialarbeiter als auch die

betroffenen Flüchtlinge in einer rechtlichen Grauzone, bei der die Grenze zu Gesetzesverstößen fließend ist. Für die Zukunft sollte weiter nach Verbündeten in Politik und Wirtschaft gesucht werden. Eine Vernetzung mit anderen Arbeitsfeldern ist dabei unumgänglich, um möglichst viel Einfluss zu gewinnen und auf diese Weise auch die politische Meinungsbildung der Bevölkerung zu beeinflussen. Nur wenn sich das Bewusstsein der Bevölkerung gegenüber Flüchtlingen ändert, besteht die Hoffnung, faire Chancen für Flüchtlinge auf dem Ausbildungsmarkt zu ermöglichen.

Literaturliste

- Arbeitsagentur (2012): Merkblatt 7: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer. Fragen, Antworten sowie Tipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, online unter: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB7-Beschaeftigung-ausl-AN.pdf> (Stand 01/2012; Zugriff 29.02.2012)
- Aufenthaltstitel (2009): Pressemitteilung vom 05.12.2009: Innenminister einigen sich über Alltfallregelung, online unter: <http://www.aufenthaltstitel.de/zuwg/1700.html> (Stand 12/2009; Zugriff 29.02.2012)
- Bade, Klaus J. o.J.: Migration und Integration in Deutschland seit dem Zweiten Weltkrieg. Probleme-Erfolge-Perspektiven, o.O., online unter: <http://www.nibis.de/nli1/rechtsx/nlpb/pdf/Migration/BadeText.pdf> (Zugriff 29.02.2012)
- Bundesministerium des Inneren (BMI), o.J.: Zuwanderung A-Z. Bleiberecht und gesetzliche Alltfallregelung, online unter: http://www.zuwanderung.de/ZUW/DE/Zuwanderung_geschieht_jetzt/ZuwanderungAZ/Functions/AZ_catalog.html?nn=921658&lv2=1134048&lv3=921096 (Zugriff 29.02.2012)
- Bundesministerium des Inneren (BMI) (2007)(AZ.: PGZU-128 406/1): Hinweise zu den wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S.1970), online unter: http://www.infonet-frsh.de/fileadmin/infonet/pdf/BMI_HinweiseAendGesetz.pdf (Stand 08/2007; Zugriff 29.02.2012)
- Bundesministerium des Inneren (BMI) 2011: Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland, online unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2011/Migration_und_Integration.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff 29.02.2012)
- Böhnisch, Lothar (2008): Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung, 5. überarbeitete Auflage. Weinheim und München: Juventa Verlag
- BT-Drs. 16/687 v.16.02.2006: Antrag der Abgeordneten Josef Philipp Winkler u.a. und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Kettenduldungen abschaffen, online unter: http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Newsletter_Anhaenge/109/An

trag_Kettenduldung_abschaffen16-687.pdf (Stand 02/2006; Zugriff 29.02.2012)

- BT-DRS 16/369 v. 17.01.2006: Gesetzesentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion DIE LINKE: Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und anderer Gesetze, online unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/003/1600369.pdf> (Stand 01/2006; Zugriff 29.02.2012)
- BT-DRS. 17/4631 v. 03.02.2011: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, online unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/046/1704631.pdf> (Stand 02/2011; Zugriff 10.03.2012)
- Chassé, Karl August (2008): Armut und prekäre Lebenslagen im jungen Erwachsenenalter in: Rietzke, Tim, Galuske, Michael (Hg.): Lebensalter und Soziale Arbeit. Junges Erwachsenenalter -Band 4 , Baltmannsweiler Schneider Verlag, S. 104-124
- Classen, Georg (2011): Sozialeleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge. Reader zur Fortbildung, online unter: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_0511.pdf (Stand 2011; Zugriff 29.02.2012)
- Deutscher Anwaltsverein (2005): Stellungnahme Nr. 53/05 des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht zum Erfordernis einer Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete, online unter: <http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/2005-53.pdf> (Stand 05/2005; Zugriff 29.02.2011)
- Diakonie und Caritas (2011): Informationen zum §25a. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, online unter: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/DW_Caritas_BW_Info_25a_AufenthG.pdf (Stand 06/2011; Zugriff 29.02.2012)
- Die Linke im Bundestag (2011): Zahl der Geduldeten unverändert hoch, online unter: http://www.sozialticker.com/zahl-der-geduldeten-unveraendert-hoch_20110206.html (Stand 02/2011; Zugriff 29.02.2012)
- Durchrow, Julia/ Spieß, Katharina (2006): Flüchtlings-und Asylrecht. Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz und den europäischen Regelungen, 2. Auflage. München: Beck

Rechtsberater im DTV

- Fluchtort Hamburg Plus (2012): Odyssee der Arbeitsgenehmigung. Newsletter Ausgabe 1, Dezember 2011/Januar 2012, online in:
http://www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/pdf/fluchtorthh_newsletter_1_2012-web.pdf (Stand 01/2012; Zugriff 08.03.2012)
- Flüchtlingsrat Niedersachsen (2009): Bleiberecht, online unter:
<http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/bleiberecht/> (Stand 12/2009; Zugriff 08.03.2012)
- Fritz, Florian/ Groner, Frank (2008): Ausländer- und Asylverfahrensgesetz. Einführung in Systematik und Zusammenhänge. In: Fritz, Florian/ Groner, Frank (Hg.): Ein Handbuch für die Soziale Arbeit mit Flüchtlingen, Stuttgart: Lucius&Lucius, S. 2-14
- Gerrige, Richard J./Zimbardo, Philipp G. (2008): Psychologie, 18. aktualisierte Auflage. München: Pearson Studium
- Goethe-Institut (2001): Gemeinsamer europäischer Referenzraum für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen, online unter:
<http://www.goethe.de/z/50/commeuro/i0.html> (Stand 2001; Zugriff 29.02.2012)
- Hailbronner, Kay (2006): Asyl- und Ausländerrecht. Stuttgart, W.Kohlhammer
- Hanses, Andreas (2008): Biografie. In: Hanses, Andreas/ Homfeldt, Hans-Günther (Hg): Lebensalter und Soziale Arbeit. Eine Einführung - Band 1, Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren GmbH. S. 6-26
- Havighurst, Richard J. (1972): Developmental Tasks and Education, New York: Longman
- Heinhold, Hubert (2007): Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis, Karlsruhe: Loeper Literaturverlag
- Hemmerling, Ulrike/Schwarz, Tobias (2004): „Flüchtlinge“ in Deutschland. Erzwungenes Leben im Zwischenraum. In: Flüchtlingsrat, Zeitung für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen. Ausgabe 5/04 Heft 103. S. 5-11
- Hentges, Gudrun /Staszczak, Justyna (2010): Geduldet, nicht erwünscht. Auswirkungen der Bleiberechtsregelung auf die Lebenssituation geduldeter Flüchtlinge in Deutschland, Stuttgart: Ibidem Verlag
- Hutter, Franz-Josef/ Mihr, Anja/ Tessmer, Carsten (1999): Flucht und Zuflucht. Einleitende Bemerkungen zu einem globalen Problem aus menschenrechtlicher

Perspektive. In: Hutter, Franz-Josef/ Mihr, Anja/ Tessmer, Carsten (Hg.): Menschen auf der Flucht, Opladen, Leske + Budrich, S.7-43

- Innenministerkonferenz (IMK) (2006): Bleiberechtsbeschluss vom 17.11.2006, in: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 17.11.2006 in Nürnberg, S.16-21, online unter:
http://www.imk2009.bremen.de/sixcms/media.php/13/061117_imk_182.pdf (Stand 11/2006; Zugriff 29.02.2012)
- Innenministerkonferenz (IMK) (2011): Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen 2011 in: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 193. Sitzung der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 09.12.2011 in Wiesbaden, S.28, online unter:
http://www.bundesrat.de/cln_161/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/11-12-09/Beschluesse,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Beschluesse.pdf (Stand 12/2011; Zugriff 29.02.2011)
- Klüsche, Wilhelm (1999): Ein Stück weitergedacht...Beiträge zur Theorie- und Wissenschaftsentwicklung der Sozialen Arbeit. Ein Handbuch für die Praxis, Freiburg im Breißgau. Lambertus Verlag
- Kühne, Peter/ Rübler, Harald (2000): die Lebensverhältnisse der Flüchtlinge in Deutschland. Frankfurt am Main: Campus
- Kühne, Peter (2009): Flüchtlinge und der Deutsche Arbeitsmarkt. In: Butterwege, Christoph/ Hentges, Gudrun (Hg.): Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung. Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik, 4. überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Vs Verlag für Sozialwissenschaften
- Kontakt und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migranten e.V. (Kub Berlin) o.J.: Geschichte der Asyl und Flüchtlingspolitik der Bundesrepublik Deutschland, online unter:
http://kub-berlin.org/index.php?option=com_content&view=article&id=36%3Ageschichte-der-asyl-und-fluechtlingspolitik-der-bundesrepublik_- (Zugriff 29.02.2012)
- Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg (2010): Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis. Lohnende Integrationsarbeit mit Flüchtlingen, 1. Auflage. Hersfeld-Rotenburg

- Lauer, Hubertus (2008): Ausländer- und Asylrecht. In: Kreft, Milenz: Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgabenfelder, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 6. überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim und München: Juventa Verlag, S.127-132
- Littmann, Katja (2007): Leitfaden für die Flüchtlingsberatung. Grundlagen, Vorgehensweisen, Empfehlungen. In:
http://www.themenpool-migration.eu/download/LEITFADEN_Fluechtlingsberatung.pdf (Stand 2007/ Zugriff 29.02.2012)
- Löhr, Tillmann (2011): Bleiberecht für Jugendliche. Spiegel online vom 23.03.2011, online unter:
http://www.lto.de/de/html/nachrichten/2840/neue_bleiberechtsregelung_perspektiven_fuer_geduldete_jugendliche/%20Bleiberecht%20f%C3%BCr%20Jugendliche (Stand 03/2011/ Zugriff 29.02.2012)
- Meier, Uta (2008): Öffentlichkeitsarbeit. In: Kreft, Dieter/ Mielenz, Ingrid: Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Weinheim und München. Juventa Verlag, S. 625-629
- Nationales Thematisches Netzwerk im ESF Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt (2010): Zwischenbilanz Meilensteine und Stolpersteine. Grundlagenpapier des Nationalen Thematischen Netzwerks im ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt.
- Nationales Thematisches Netzwerk Asyl in der europäischen Gemeinschaftsinitiative EQUAL (2007): Der Anfang ist gemacht. Neue Chancen für die berufliche Integration im Themenfeld Asyl. Memorandum der Entwicklungspartnerschaft des Nationalen Thematischen Netzwerks Asyl in der europäischen Gemeinschaft EQUAL (2002-2007)
- Neumann, Ursula/ Niedrig, Heike/ Seukwa, Louis Henri (Hg.) 2003: Lernen am Rande der Gesellschaft. Bildungsinstitutionen im Spiegel von Flüchtlingsbiografien. Münster: Waxmann
- Netzwerk Integration (2010): Kurze Übersicht über den Zugang von AusländerInnen im Asylbewerberleistungsbezug zu den Förderinstrumenten zur Arbeitsintegration nach SGB III, online unter:

http://www.landinsicht-sh.de/fileadmin/pdf/Foerderung_SGB_III_1-2-10_Weiser.pdf
(Stand 02/2010; Zugriff 29.02.2012)

- Nuscheler, Franz (2004): Internationale Migration. Flucht und Asyl, 2. Auflage: Vs Verlag für Sozialwissenschaften
- Obrecht, Walter (1996): Sozialarbeitswissenschaft als integrative Handlungswissenschaft. In: Merten, R. /Sommerfeld, P/Koditek, T. (Hg.): Sozialarbeitswissenschaft- Kontroversen und Perspektiven, Neuwied/Kriftel/Berlin: Luchterhand Verlag, S.121-160
- Obrecht (2005): Umriss einer biopsychosozialen Theorie menschlicher Bedürfnisse, Typoscript Master of Business Administration der Wirtschaftsuniversität Wien
- Passage gGmbH (2005): Barrieren brechen Modelle Maßschneidern- Bausteine zur beruflichen Eingliederung und Qualifizierung von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Ein Praxisreader
- Passage gGmbH (2009): Integration durch Arbeit und Ausbildung. Handreichung für die Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen und Bleibeberechtigten, online unter: http://www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/pdf/Integration_durch_Arbeit_und_Ausbildung102009.pdf
- Pelzer, Anne/ Tietje, Ilka/ Piatowski, Rainer (2003): Und wo bleiben wir? Die Schul- und Ausbildungssituation minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. In: Zeitschrift "Nah und Fern" des Berliner Missionswerkes, Ausgabe 29. S. 17-19
- Penteker, Gisela (2004): Duldung macht krank. Die gesundheitlichen Auswirkungen prekärer Lebensverhältnisse auf Flüchtlinge und Migranten. In: Flüchtlingsrat: Zeitung für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen. Ausgabe 5/04 Heft 103. S.18-20
- Preuß, Roland (2009): Bleiberecht verlängert. Süddeutsche Zeitung vom 04.12.2009, online unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/innenministerkonferenz-bleiberecht-verlaengert-1.152921> (Stand 12/2009; Zugriff 29.02.2012)
- Pro Asyl (2011): Presseerklärung vom 09.12.2011. Ergebnisse der Innenministerkonferenz in Wiesbaden, online unter: http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/ergebnisse_der_innenministerkonferenz_in_wiesbaden/ (Stand 12/2011; Zugriff 29.02.2012)
- Sass, Henning/ Wittchen, Hans-Ulrich/Zaudig, Michael/ Houlen, Isabel 2003: Diagnostische Kriterien DSM-IV-TR, Göttingen. Hogrefe Verlag
- Raithelhuber, Eberhard (2008): Junge Erwachsene. In: Hanses, Andreas/ Hofmeldt,

Hans-Günther: Lebensalter und Soziale Arbeit. Eine Einführung - Band 1, Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren GmbH., S. 152-173

- Schneider, Armin (2009): Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit, Schwalbach: Wochenschau Verlag
- Schroeder, Joachim/Seukwa, Louis Henri (2005): Was bleibt? Qualifizierungsoffensive Asylbewerberinnen und Flüchtlinge in Hamburg. Evaluationsbericht., Hamburg: P+N Offsetdruck Poloscheck und Neddermeyer KG
- Schroeder, Joachim/Seukwa, Louis Henri (2007): Flucht Bildung Arbeit. Fallstudien zur beruflichen Qualifizierung von Flüchtlingen, Karlsruhe: Von Loeper Literaturverlag
- Selders, Beate (2008): Wie kriminelle Ausländer produziert werden oder: Das Elend mit der Residenzpflicht. In: Gegenwehr. Zeitschrift des Hessischen Flüchtlingsrates- Winter 08/09, online unter: [_http://www.fluechtlingsrat-bw.de/Download/rundbrief/2008-4/rb08-4_4-5.pdf_](http://www.fluechtlingsrat-bw.de/Download/rundbrief/2008-4/rb08-4_4-5.pdf) (Stand 2009/ Zugriff 29.02.2012)
- Soyer, Jürgen (2004): Soziale Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingen. In: Fritz, Florian/ Groner, Frank: Wartesaal Deutschland. Stuttgart: Lucius&Lucius, S.90-114
- Statistisches Bundesamt, 2011: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2010, Wiesbaden. Online unter: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendBevoelkerung2010200107004,property=file.pdf>
- Staub-Bernasconi, Silvia (1995): Systemtheorie, soziale Probleme und Soziale Arbeit: lokal, national, international oder: Vom Ende der Bescheidenheit, Bern/ Stuttgart/ Wien: Paul Haupt Verlag
- Staub-Bernasconi, Silvia (1998): Soziale Probleme-Soziale Berufe-Soziale Praxis. In Heiner, Maja/Meinhold, Marianne / v.Spiegel, Hiltrud/ Staub-Bernasconi, Silvia (Hg.): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, 4. aktualisierte Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag, S.11-137
- Staub-Bernasconi, Silvia (2002): Soziale Arbeit und Soziale Probleme. In: Thole, Werner (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Einführendes Handbuch, Opladen: Leske+Budrich (S. 245-258)

- Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft, 1. Auflage. Mainz: UTB Verlag
- Staub-Bernasconi, Silvia (2008): Systemisches Denken und Handeln in der Sozialen Arbeit. In: Kreft, Dieter/ Mielenz, Ingrid (Hg.): Wörterbuch Soziale Arbeit, 6. überarbeitete Auflage. Weinheim und München: Juventa Verlag, S. 956-961
- Thießler-Marenda, Elke (2007): Ausländerrecht. Mit dem neuen Zuwanderungsrecht 2007, Freiburg im Breisgau: Lambertus und neue Caritas
- UNHCR o.J.: Genfer Flüchtlingskonvention, online unter:
<http://www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html> (Zugriff 29.02.2012)
- UNHCR (2011): Global Trends, online unter:
http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/06_service/zahlen_und_statistik/UNHCR_GLOBAL_TRENDS_2010.pdf (Stand 06/2011; Zugriff 29.02.2012)
- Walbrecht, Sigmar (2010): Zwischen Arbeitszwang und Ausgrenzung. In: Abschlussdokumentation des Netzwerks Integration: Chancen und Hürden. Zugangsmöglichkeiten von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt, online unter:
http://www.migration-online.de/data/abschlussbericht_netwin.pdf (Stand, 03/2010; Zugriff 08.03.2012)
- Weiß, Karin (2009): Lebenslagen von jungen Flüchtlingen in Deutschland. In: Krappmann, Lothar/ Lob-Hüdepohl, Andreas/ Bohmeyer, Axel/ Kurzke-Maasmeier, Stefan (Hg.): Bildung für junge Flüchtlinge-ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven, Bielefeldt: W. Bertelsmann Verlag
- Will, Annegret (2008): Ausländer ohne Aufenthaltsrecht. Aufenthaltsrechtliche Rahmenbedingungen/ Arbeitsrecht/Soziale Rechte, Baden-Baden: Nomos Verlag

Internetquellen

- Homepage Arbeitsgemeinschaft selbstständiger Migranten e.V. (ASM): Integration durch Arbeit, online unter:
<http://www.asm-hh.de/projekte.htm> (Zugriff 29.02.2012)
- Homepage Flüchtlingszentrum Hamburg: Perspektive Arbeit, online unter:
<http://fluechtlingszentrum-hamburg.de/de/projekte/perspektive-arbeit.php> (Zugriff 19.03.2012)
- Homepage Passage gGmbH: Eduasyl, online unter:
<http://www.passage-hamburg.de/betriebe/miz/eduasyl.html> (Zugriff 29.02.2012)
- Homepage Passage gGmbH: Integration durch Arbeit und Ausbildung, online unter:
http://www.fluchtorthamburg.de/fileadmin/pdf/Integration_durch_Arbeit_und_Ausbildung102009.pdf (zugriff 29.02.2012)
- Homepage Pluspunkt: inab Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft des bfw mbH: Restart, online unter:
http://pluspunkt.info/angebote_fuer_arbeitssuchende-4/projekte-23/restart-27/ (Zugriff 29.02.2012)
- Homepage Verikom: Benefit und Diversity Management/ Antidiskriminierung/ Coach, online unter:
<http://www.verikom.de/> (Zugriff 29.02.2012)
- Homepage Zentrale Information und Beratung für Flüchtlinge gGmbH: Perspektive Arbeit, online unter:
<http://www.fz-hh.de/de/projekte/perspektive-arbeit.php> (Zugriff 29.02.2012)

Weiterführende Literatur

- Alt, Jörg (2003): Leben in der Schattenwelt. Problemkomplex „illegale“ Migration, Karlsruhe: von Loeper
- Classen, Georg (2007): Arbeitserlaubnis und Ausbildungsförderung für Flüchtlinge. In: Lothar Krappmann et al (2009): Bildung für Junge Flüchtlinge- ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven, Bielefeld: wbv
- Fritz, Florian; Groner Frank (2008): Ausländer -und Asylverfahrensgesetz- Einführung in Systematik und Zusammenhänge. In: Fritz, Florian; Groner, Frank (Hrsg.): Wartesaal Deutschland. Ein Handbuch für die Soziale Arbeit mit Flüchtlingen, Stuttgart: Lucius&Lucius
- Maassen, Hans Georg. (2007): Ausländerrecht. Gesetze und Verordnungen mit erläuternder Einführung. Stuttgart: Kohlhammer
- Menke, Tanja (2010): Realität Illegalität. Junge Erwachsene ohne Aufenthaltspapiere, Hamburg (BA Thesis)
- Nettelroth, Judith (2008): Konfliktpotentiale in der Flüchtlingshilfe. Auf dem Weg zu einer professionellen Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit mit Flüchtlingen nach Silvia Staub Bernasconi. Esslingen: Grin Verlag
- Reissland, Caroline (2006): Fit für die Globalisierung? Die deutsche Migrations- und Integrationspolitik nach den rot-grünen Reformen. In: Butterwege, Christoph. / Hentges, Gudrun (Hg.), Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung. Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Schulte, Axel (2006): Integrationspolitik – Ein Beitrag zu mehr Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft In: Baringhorst, Sigrid. / Hunger, Uwe. / Schönwälder, Karen (Hg.), Politische Steuerung von Integrationsprozessen. Intentionen und Wirkungen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Vogt, Ulrike (2009): Zwischen Ausreisepflicht und Bleiberechtsoption. Handlungsspielräume der Integrations- und Flüchtlingspolitik dargestellt am Beispiel der Bleiberechtsregelung und ihrer Umsetzung in Freiburg. Freiburg. Druckerei der Hochschule Furtwangen

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Bachelorthesis "Möglichkeiten und Probleme bei der Vermittlung junger Flüchtlinge mit dem Rechtsstatus der Duldung in eine betriebliche Ausbildung in Hamburg- Handlungsspielräume der Flüchtlingssozialarbeit im Spiegel der aktuellen Gesetzeslage“ eigenständig verfasst habe. Bei der Erstellung der Arbeit sind nur die angegebenen Quellen verwandt worden. Wörtliche oder dem Sinn nach entnommene Textstellen sind als solche von mir gekennzeichnet worden.

(Unterschrift) (Ort, Datum)